

# Amtliche Mitteilung

11.04.2024 | Nr. 134

## Inhalt

Bekanntmachung der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen, B. Eng.



**Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde**

Fachbereich Holzingenieurwesen

Studien- und Prüfungsordnung für den  
dualen berufsintegrierenden und  
ausbildungsintegrierenden  
Bachelorstudiengang

**Holzingenieurwesen dual, B.Eng.**

- gültig ab Wintersemester 2023/2024 -

**Fachbereich Holzingenieurwesen  
Hochschule für nachhaltige Ent-  
wicklung Eberswalde**

Studien- und  
Prüfungsordnung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Vertiefungsrichtungen .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Lern- und Studienziele .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Zugang und Zulassung zum Studium .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Studienaufbau, Module und Lehrformen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Prüfungsformen .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Praxisphasen .....</b>	<b>7</b>
<b><u>§ 9</u> Bachelorarbeit .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit, Gesamtnote .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung .....</b>	<b>11</b>
<b>Anlagen: .....</b>	<b>11</b>

Auf Grundlage:

- von § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1 bis 3, § 18 Abs. 1 bis 4, § 19 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und 4 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert am 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]),
- der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]),
- von § 30 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen vom 12. Januar 2021 [Nr. 79]) und
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Eberswalde vom 23.03.2016 (Amtliche Mitteilungen vom 01.04.2016 [Nr. 40]), geändert am 18.10.2022 (Amtliche Mitteilungen vom 6. Dezember 2022 [Nr. 106])

hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Holzingenieurwesen am 10.01.2024 für den Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen dual folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen berufsintegrierenden und ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen regelt fachspezifische Belange, die über die RSPO der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde hinausgehen.

### **§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs**

- (1) Gegenstand des Bachelorstudiengangs Holzingenieurwesen dual ist der nachwachsende Rohstoff Holz mit seinen vielfältigen Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten. Der Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen dual mit dem Abschlussgrad Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng., befähigt die Absolvent\*innen, sowohl eigenständig als auch im Team als dessen Mitglied oder in dessen Leitung qualifizierte Erwerbstätigkeiten bis hin zu Führungsaufgaben in der Holzwirtschaft und in angrenzenden Branchen auf der Grundlage ingenieur- und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge sowie einer ausgeprägten Persönlichkeitsbildung zu übernehmen. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden vorrangig für die selbstständige und eigenverantwortliche Planung, Umsetzung sowie das Controlling, insbesondere in der Holztechnologie und im Hochbau mit Schwerpunkt Holzbau.

- (2) Absolvent\*innen sind befähigt, Unternehmensgründungen zu initiieren und das breite Spektrum holztechnologischer Dienstleistung anzubieten. Ferner befähigt sie der Studiengang, fachliche Planungen und Projekte in öffentlichen Institutionen kompetent zu begleiten. Sie sind in der Lage, betriebliche Entscheidungen insbesondere unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte zu treffen und fachlich fundiert gegenüber Dritten betriebsintern wie auch außenwirksam zu präsentieren, zu diskutieren und damit zu vertreten.
- (3) Absolvent\*innen werden darüber hinaus qualifiziert, eine weitreichende Verantwortung hinsichtlich des effizienten und nachhaltigen Umgangs mit den beteiligten Ressourcen zu übernehmen und verstehen die Konsequenzen ihres Handelns im Kontext der Nachhaltigkeitstransformationen in Unternehmen und Gesellschaft.
- (4) Die im dualen Studium erworbenen Fähigkeiten werden durch die während des Studiums durchzuführenden Tätigkeiten beim kooperierendem Unternehmen angewendet und vertieft. Darüber hinaus erhalten die Studierenden einen besonderen Einblick in das Unternehmen. Die Unternehmen erhalten so Zugang zu qualifizierten Absolvent\*innen mit starker Bindung an ihr Unternehmen. Das duale Bachelorstudium Holzingenieurwesen wird ausbildungsintegriert und berufsintegriert angeboten.

### **§ 3 Vertiefungsrichtungen**

- (1) Der Studiengang Holzingenieurwesen dual wird in zwei Vertiefungsrichtungen angeboten:
  - Holztechnologie
  - Hochbau
- (2) Die Zuordnung der Vertiefungsrichtung erfolgt unabhängig vom gewählten Ausbildungsberuf oder ausgeübten Beruf des Studierenden bis zum Ende des ersten Fachsemesters durch den/die Studierenden in Abstimmung mit seinem/ihrem Unternehmen.
- (3) Das Grundlagenstudium in den ersten drei Fachsemestern ist für beide Vertiefungsrichtungen identisch. Eine erste Spezialisierung findet im vierten Fachsemester statt.
- (4) Die zu den Vertiefungsrichtungen gehörenden Pflichtmodule in den Fachsemestern vier bis acht sind in Anlage A dargestellt.
- (5) Ein Studium ohne Vertiefungsrichtung ist nicht möglich.

## § 4 Lern- und Studienziele

- (1) Die spezifischen Lern- und Studienziele sollen die Absolvent\*innen insbesondere dazu befähigen,
  - ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und Methoden in der Berufstätigkeit anzuwenden,
  - holzbiologische, holzchemische und holzphysikalische Grundlagen zu beherrschen,
  - ihr Handeln nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit auszurichten,
  - naturwissenschaftlich zu denken und zu arbeiten,
  - die vielfältigen Eigenschaften des Werkstoffes Holz und anderer nachwachsender Rohstoffe in ihrer Gesamtheit erkennen,
  - die Grundlagen des Maschinen- und Anlagenbaus zu beherrschen und Werkstoffe und Prozesse fachgerecht auszuwählen und einzusetzen,
  - wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen in der Berufstätigkeit anzuwenden und diese im Kontext regionaler Wertschöpfungsketten auszuüben,
  - im Berufsleben mit verschiedenen branchentypischen EDV- Systemen zu arbeiten,
  - selbstständig technologische Aufgabenstellungen der Holzbe- und -verarbeitung zu lösen,
  - komplexe, auch interdisziplinäre Problemstellungen zu lösen sowie die Ergebnisse angemessen darzustellen und auszuwerten.
- (2) In der Vertiefungsrichtung Holztechnologie werden sie ferner dazu befähigt, die speziellen Methoden der Holztechnologie anzuwenden, um beispielsweise Aufgaben in der Schnittholzerzeugung, der Herstellung von Holzwerkstoffen oder der Möbelfertigung zu übernehmen.
- (3) In der Vertiefungsrichtung Hochbau werden sie ferner dazu befähigt, grundlegende Planungsaufgaben des Ingenieurholzbaus zu bearbeiten, um beispielsweise an der Schnittstelle Holzbauunternehmen und Planungsbüro oder selbst als Planer\*in im Architektur- oder Ingenieurbüro zu arbeiten. Das Curriculum ist durch die Ingenieurkammer Brandenburg anerkannt, so dass weitere Qualifikationen und Eintragungen in diesem Bereich möglich sind.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele werden neben den Fachkompetenzen auch Problemlösungs- und Entscheidungskompetenzen, Teamfähigkeit und soziale Kompetenzen, Prozess- und Projektmanagementkompetenzen und Fähigkeiten im Bereich der Informationsbeschaffung und -verarbeitung vermittelt.

- (5) Eine detaillierte Beschreibung der Lern- und Studienziele der jeweiligen Vertiefungsrichtung ist im Anhang (Anlage A) dargestellt.

## **§ 5 Zugang und Zulassung zum Studium**

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Bewerber\*innen müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- (3) Zum **berufsintegrierenden Bachelorstudium** können beruflich qualifizierte Bewerber\*innen nach § 9 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 BbgHG zugelassen werden, welche zur Immatrikulation den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und einen erfolgreichen Berufsabschluss in einem der hier genannten Ausbildungsberufe nachweisen:

- Holzbearbeitungsmechaniker/  
Holzbearbeitungsmechanikerin
- Holzmechaniker/Holzmechanikerin
- Mechatroniker/Mechatronikerin
- Tischler/Tischlerin
- Zimmerer/Zimmerin
- Forstwirt/Forstwirtin
- Bauzeichner/Bauzeichnerin
- Böttcher/Böttcherin
- Papiertechnologe/Papiertechnologin
- Industriemechaniker/Industriemechanikerin
- Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin
- Bootsbauer/Bootsbauerin
- Modellbauer/Modellbauerin

Beruflich Qualifizierte mit dem Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und anderen Ausbildungsberufen können nach Einzelfallprüfung durch die Studiengangleitung ebenfalls zugelassen werden.

- (4) **Für die Zulassung zum ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudium** ist neben der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 2 ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Absatz 3 vorzuweisen.
- (5) Es ist zudem ein Bildungsvertrag gemäß Anlage C (ausbildungsintegrierende Variante) beziehungsweise Anlage D (berufsintegrierende Variante) mit einem Unternehmen vorzuweisen, das mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung im dualen Bachelor-Studiengang Holzingenieurwesen kooperiert und hierzu vorab einen Kooperationsvertrag gemäß Anlage E mit der

Hochschule abgeschlossen hat. Der Bildungsvertrag regelt unter anderem die Wechsel von Studien-, Berufsschul- und Praxisabschnitten sowie Rechte und Pflichten von Studierenden und Unternehmen.

- (6) Erlischt einer der geschlossenen Verträge, so sind unverzüglich die anderen, nicht in den Vertrag eingebundenen Parteien zu informieren. Liegt der Gesellenbrief bzw. Facharbeiterbrief in der oben genannten Frist nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Holzingenieurwesen nach Antrag über die Fortsetzung des Studiums und eine angemessene Nachreichfrist. Kann der Gesellen- bzw. Facharbeiterbrief endgültig nicht erbracht werden, ist der/die Studierende zu exmatrikulieren.
- (7) Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; [www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de)) und müssen den Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ mindestens Niveaustufe DSH-2, TestDaF mindestens Niveaustufe TDN 4 in den vier Teilprüfungen des Tests Deutsch als Fremdsprache, über das Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein vergleichbarer Abschluss nachweisen.

## **§ 6 Studienaufbau, Module und Lehrformen**

- (1) Die Regelstudienzeit im dualen Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen beträgt acht Semester und schließt Praxisphasen sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit ein. Das Studium umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. In den ersten vier Fachsemestern sind 60 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen (Anlage A und Anlage B). Weitere 120 ECTS-Leistungspunkte werden gleichmäßig auf die nachfolgenden vier Fachsemester verteilt. Dies ergibt in den Fachsemestern fünf bis acht einem Erwerb von 30 ECTS-Leistungspunkte je Semester. Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Workload von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Studienprogramm ist modular aufgebaut und besteht aus Praxisphasen beim kooperierenden Unternehmen und aus Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodulen an der Hochschule. Diese können aus mehreren Lehrformen bestehen, d.h. ein Modul kann in mehrere fachliche Teile untergegliedert sein, die in der Regel als Lehrveranstaltungen ausgewiesen sind. Die Informationen zu den einzelnen Modulen sind im Anhang (Anlage B) zusammengefasst.



- (3) Die verbindliche Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen erfolgt über das Online-Anmeldeverfahren der HNEE im Campus-Management-System. Nach Ablauf der hochschulweiten Nachmeldephase können Änderungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die/der Studiengangsleiter\* in.
- (4) Wahlpflichtmodule können mit 6 ECTS-Leistungspunkten oder ausnahmsweise mit 3 ECTS-Leistungspunkten ausgewiesen sein, um den Studierenden eine Erleichterung zur Wahl ihrer Spezialisierung zu geben.
- (5) Die Studierenden werden über das Campus-Management-System über den Stundenplan informiert.
- (6) Bei der ausbildungsintegrierenden Variante ist für Ausbildungsberufe mit einer regulären Ausbildungsdauer von 3 Jahren der Beginn des ersten Fachsemesters des dualen Studiums das zweite Lehrjahr der Berufsausbildung. Die Gesellenprüfung wird von der zuständigen Kammer während des vierten Fachsemesters des dualen Studiums abgenommen. Bei Ausbildungsberufen mit anderer Ausbildungsdauer ist der Beginn von Ausbildung und Studium in Absprache mit der Studiengangsleitung so zu wählen, dass am Ende des vierten Semesters der Ausbildungsabschluss vorliegt.
- (7) In den ersten vier Fachsemestern erfolgt neben der Berufsausbildung in der ausbildungsintegrierenden Variante und neben der beruflichen Tätigkeit in der berufsintegrierenden Variante in beiden Vertiefungsrichtungen die Praxisphase - Grundlagen. Die darin zu erzielenden Kompetenzen sind in Anlage F geregelt.

Die Pflichtmodule „Grundlagen Holzingenieurwesen I, II, III und IV“ werden von den dual Studierenden während dieser Praxisphase als Blended-Learning Module absolviert. Der/die jeweils verantwortliche Dozent\*in am Fachbereich Holzingenieurwesen stellen für diese Module Lernmaterialien über eine hochschuleigene Online-Lernplattform zur Verfügung. Bei Bedarf können am Fachbereich zusätzlich Onlinetutorien angeboten werden. In der Blockwoche des jeweiligen Semesters finden Präsenzveranstaltungen in den Modulen statt.

- (8) Die in den Fachsemestern fünf bis sieben zu absolvierenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule hängen von der Vertiefungsrichtung ab (siehe Anlage A).
- (9) In beiden Studienvarianten und in beiden Vertiefungsrichtungen ist im achten Fachsemester die zwölfwöchige Praxisphase – Vertiefung zu absolvieren. Die darin zu erzielenden Kompetenzen sind in Anlage G geregelt.

## **§ 7 Prüfungsformen**

- (1) Ein Modul wird mit einer oder mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen.
- (2) Die ECTS-Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn alle im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen erbracht und bestanden, also mit mindestens "ausreichend" oder „mit Erfolg“ bewertet wurden.
- (3) Soweit ausnahmsweise sich die Modulbewertung aus mehreren Prüfungsleistungen ermittelt, ist dies für das Holzingenieur-Studium erforderlich, weil in dem jeweiligen Modul entweder unterschiedliche Themen mehrere Prüfungsleistungen bedingen oder sowohl praktische als auch theoretische Kompetenzen vermittelt werden, die nur in mehreren Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können.
- (4) Die genaue Zusammensetzung der Prüfungsformen und die Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte sind in Anlage B dargelegt. Die Prüfungsleistungen fließen mit einer festgelegten Gewichtung in die Modulnote ein siehe Anlage B.
- (5) Ergänzend zu den in § 11 RSPO definierten Prüfungsformen wird für den Studiengang Holzingenieurwesen die Prüfungsform der Portfolioprüfung definiert. Die Portfolioprüfung besteht aus mehreren Prüfungselementen gemäß den Prüfungsformen in § 11 Absatz (1) RSPO. In jedem Prüfungselement können definierte Portfoliopunkte erreicht werden. Aus der Summe der Portfoliopunkte der Prüfungselemente ergibt sich die Gesamtportfoliopunktzahl, aus der die Durchschnittsnote ermittelt wird. Die konkreten Prüfungselemente und die Portfoliopunktaufteilung einer Portfolioprüfung sind im Curriculum (Anlage B) unter dem jeweiligen Modul festgelegt.

## **§ 8 Praxisphasen**

- (1) Für die Praxisphase – Grundlagen in den ersten vier Fachsemestern werden durch die Studierenden 30 ECTS-Leistungspunkte erworben. Die in der Praxisphase - Grundlagen zu vermittelnden Kompetenzen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind den Anlagen B und F zu entnehmen.
- (2) Im achten Fachsemester findet die Praxisphase – Vertiefung statt, in welcher die Studierenden 18 ECTS-Leistungspunkte erwerben. Die in der Praxisphase – Vertiefung zu vermittelnden Kompetenzen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind den Anlagen B und G zu entnehmen.

## § 9 Bachelorarbeit

- (1) Grundsätzliche Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 19 RPSO. Die folgenden Absätze ergänzen diese Regelungen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt ausschließlich durch zwei Prüfer\*innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht. In der Regel treten die Betreuer\*innen als Prüfer\*innen auf.
- (3) Die Studierenden können Themen für die Bachelorarbeit und die Betreuung dieser Bachelorarbeit zusammen mit der/dem betreuenden Hochschullehrer\*in entwickeln und vorschlagen. Die Aufgabenstellung zum Thema der Bachelorarbeit und deren Betreuung wird durch den Prüfungsausschussvorsitzenden auf dem Antragsformular „Beantragung einer Aufgabenstellung für eine Abschlussarbeit im Studiengang Holzingenieurwesen, B.Eng.“ zugewiesen, auf dem die Gutachter\*innen und Betreuer\*innen durch Unterschriftsleistung ihre Zustimmung zum Thema erklären.
- (4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Holzingenieurwesen prüft die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Beginn der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Die Zustimmung wird durch ihn erteilt, wenn
  - der Nachweis von mindestens 126 ECTS-Leistungspunkten erbracht und
  - der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase – Grundlagen nachgewiesen wird.
- (5) Die Bachelorarbeit wird im kooperierenden Unternehmen durchgeführt.
- (6) Die Erstbetreuung der Bachelorarbeit muss durch einen/eine Hochschullehrer\*in aus dem Fachbereich Holzingenieurwesen erfolgen. Die Zweitbetreuung grundsätzlich durch einen/eine Mitarbeiter\*in der Institution bzw. des Unternehmens. Dieser/diese muss mindestens einen gleichwertigen akademischen Abschluss in einem der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik nachweisen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Bachelorarbeit bezieht, tätig sein. Im Falle, dass der/die Zweitbetreuer\*in keinen solchen Abschluss nachweisen kann, entscheidet der/die Erstbetreuer\*in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Eignung. In jedem Fall muss der/die externe Betreuer\*in einen in Deutschland anerkannten oder gleichwertigen akademischen Abschluss nachweisen. Sollte die Institution oder das Unternehmen eine\*n solche\*n Betreuer\*in nicht stellen können, wird ein/eine Professor\*in oder ein/eine akademischer/akademische Mitarbeiter\*in im Einvernehmen mit dem/der Erstbetreuer\*in und dem Prüfungsausschuss bestimmt.

- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.
- (8) Von der Bachelorarbeit ist termingerecht ein gedrucktes Exemplar im Sekretariat des Fachbereiches Holzingenieurwesen einzureichen. Der Abgabetermin ist hier durch Unterschrift durch das Sekretariat auf dem Vordruck „Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen dual“ zu dokumentieren. Dem gedruckten Exemplar ist eine digitale Version der Bachelorarbeit im unverschlüsselten PDF-Format beizufügen. Den Prüfer\*innen ist nach Abstimmung ein digitales und/oder gedrucktes Exemplar zu übermitteln.
- (9) Die Gutachten der Prüfer\*innen müssen in schriftlicher Form die Bachelorarbeit nach akademischen Gesichtspunkten bewerten. Die Notengebung erfolgt gemäß Notenschema der HNEE. Die Gesamtnote für die schriftliche Arbeit ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle abgeschnittenen arithmetischen Mittel der Noten aus den beiden Gutachten.
- (10) Lautet die Durchschnittsnote der Gutachten zur Masterarbeit „nicht ausreichend“, kann die Anfertigung der Masterarbeit einmalig und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Anmeldung des neuen Themas hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Masterarbeit zu erfolgen. Wird die Frist für die Neuanschreibung nicht eingehalten, gilt sie erneut als nicht bestanden.

## **§ 10 Mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit, Gesamtnote**

- (1) Der/die Kandidat\*in hat die Bachelorarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu verteidigen.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit ist von dem/die Kandidat\*in auf dem aktuellen Formular „Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen dual“ zu beantragen. Der/die Kandidat\*in ist gehalten, einen Termin für die mündliche Prüfung gemeinsam mit den Prüfer\*innen abzustimmen und im Antrag vorzuschlagen. Die Prüfer\*innen erklären ihre Zustimmung durch Unterschrift.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit wird durch die zwei Prüfer\*innen abgenommen, wobei der/die Erstbetreuer\*in der HNEE den Vorsitz übernimmt.
- (4) Am Anfang der mündlichen Prüfung steht ein auf fünfzehn Minuten begrenzter Vortrag, in dem der/die Kandidat\*in Forschungsfrage, Konzeption der Bearbeitung und Stand der Ergebnisse der Arbeit zusammenfassend präsentiert. Dem Vortrag schließt sich eine Fachdiskussion an. Die

Prüfer\*innen erhalten die Möglichkeit, den/die Kandidat\*in zum Bearbeitungsstand, zum weiteren Vorgehen und zu angrenzenden Sachverhalten zu befragen. Im Anschluss daran kann das Auditorium sich ebenfalls an der Diskussion beteiligen.

- (5) Wurde die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, erfolgt auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung. Dabei wird jeder/jede Kandidat\*in wie bei einer Einzelprüfung behandelt.
- (6) Die Prüfer\*innen legen in nichtöffentlicher Beratung unmittelbar nach der mündlichen Prüfung die Note für die mündliche Prüfung fest und berechnen dieser Note und den gutachterlichen Bewertungen der schriftlichen Arbeit die Gesamtnote der Bachelorarbeit. Die Bekanntgabe der Bewertungen erfolgt im Anschluss an die Beratung.
- (7) Wird die mündliche Prüfung zur Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.
- (8) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit ( $B$ ) errechnet sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit ( $B_s$ ) und der Note der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit ( $B_m$ ), wobei die Bewertung der schriftlichen Arbeit doppelt gewichtet wird:

$$B = \frac{2 \cdot B_s + B_m}{3}$$

- (9) Das Gesamtprädikat für das Zeugnis ( $G$ ) errechnet sich als gewichtetes Mittel aus dem Mittelwert der Modulnoten ( $G_H$ ) und der Bachelorarbeit ( $B$ ):

$$G = \frac{1}{8} \cdot (7 \cdot G_H + B)$$

Das arithmetische Mittel der Modulnoten ( $G_H$ ) berechnet sich, in dem die Produkte aus Modulnoten und ihren Leistungspunkten aufaddiert und anschließend durch die Summe der Leistungspunkte der mit Noten bewerteten Module dividiert werden. Nach bestandener Bachelorprüfung wird gemäß RSPO ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Neben der Gesamtnote ( $G$ ) wird eine ECTS-Note als Ergänzung für Studienabschlüsse nach § 14 Absatz (6) RSPO ausgewiesen.

- (10) Der Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) wird verliehen, wenn alle im Curriculum festgelegten Prüfungsleistungen erbracht wurden. Abschlusszeugnis und Urkunden werden in der RSPO § 20 Absatz (1) und (2) geregelt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudienganges Holzingenieurwesen B.Eng. tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung an der im Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen dual immatrikuliert werden.
- (3) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsordnungsordnung des dualen Bachelorstudienganges „Holztechnik (B.Eng.)“ vom 27.06.2018 durchgeführten Prüfungen wird durch das Inkrafttreten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in dem dualen Bachelorstudiengang „Holztechnik (B.Eng.)“ befindet, kann das Studium nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudienganges „Holztechnik (B.Eng.)“ vom 27.06.2018 tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Entsprechende Prüfungsvorgänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang „Holztechnik (B.Eng.)“ nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

### **Anlagen:**

Anlage A: Studienziele und Studienverlaufspläne

Anlage B: Curriculum und Modulübersicht

Anlage C: Bildungsvertrag (ausbildungsintegrierend)

Anlage D: Bildungsvertrag (berufsintegrierend)

Anlage E: Kooperationsvertrag

Anlage F: Ordnung für die Praxisphase – Grundlage

Anlage G: Ordnung für die Praxisphase – Vertiefung

Anlage H: Diploma Supplement

**Beschluss FB-Rat zur Umbenennung des Studienganges am: 08.06.2022**

**Genehmigung der Umbenennung des Studienganges durch  
Professor Dr. Matthias Barth, Präsident der HNE Eberswalde, am: 05.06.2023**

**Genehmigung der Umbenennung des Studienganges durch das MWFK: 15.09.2023**

<b>Beschluss FB-Rat der Neufassung der SPO am:</b>	<b>10.01.2024</b>
<b>Genehmigung der Neufassung der SPO durch Professor Dr. Matthias Barth, Präsident der HNE Eberswalde, am:</b>	<b>05.03.2024</b>
<b>Veröffentlicht online auf der Webseite der HNEE:</b>	<b>11.04.2024</b>



## SPO 2023: dualer Studiengang Holzingenieurwesen (B.Eng.)

### Anlage A: Studienziele und Studienverlaufspläne

#### Vertiefungsrichtung: Holztechnologie

Die Studienverlaufspläne für die ersten vier Fachsemester (FS) im Studiengang Holzingenieurwesen dual, B.Eng. sowie für die Fachsemester fünf bis acht für die Vertiefungsrichtung Holztechnologie sind in Abb. 1 beziehungsweise Abb. 2 skizziert.

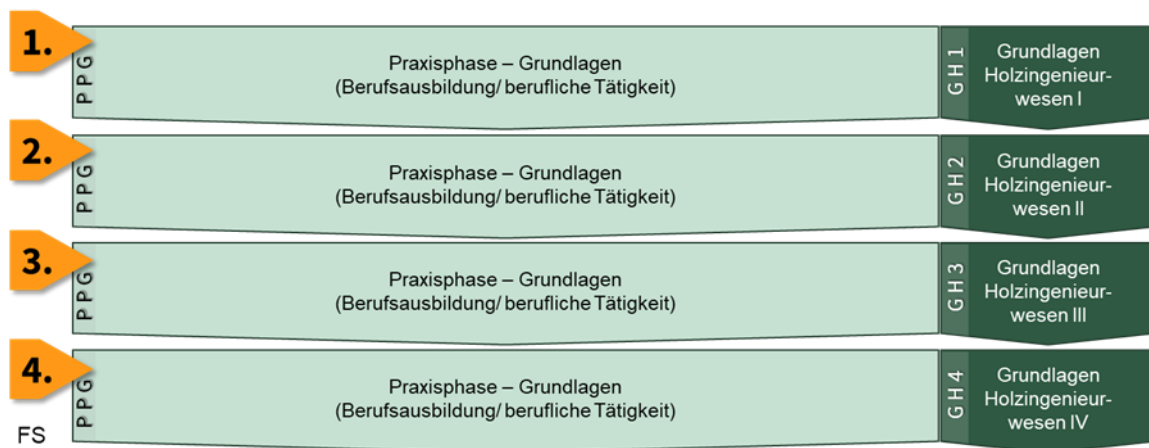


Abb. 1: Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung Holztechnologie für die Fachsemester eins bis vier des Studiengangs Holzingenieurwesen dual, B.Eng.

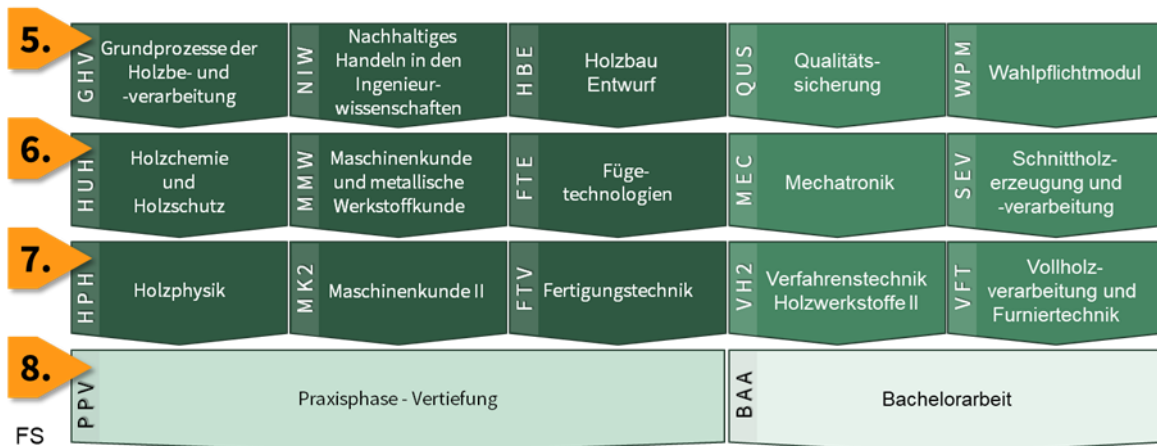


Abb. 2: Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung Holztechnologie für die Fachsemester fünf bis acht des Studiengangs Holzingenieurwesen dual, B.Eng.

In der Vertiefungsrichtung Holztechnologie werden die Zusammenhänge zwischen den strukturellen Eigenschaften der zu verarbeitenden Materialien und den entsprechenden Prozessgrößen vermittelt. Über diese rein fachlichen Inhalte werden zusätzlich Wissenspakete bezüglich des nachhaltigen Handelns von Ingenieur\*innen sowie betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen aber auch zum Beispiel Aspekte des Marketings vermittelt. Einen großen Anteil in dieser Wissensvermittlung haben die ingenieurwissenschaftlichen Methoden. Das bezieht sich hauptsächlich auf die Erkennung von Strukturen im werkstofflichen, aber auch im organisatorischen Sinne sowie der Um-



gang damit. Aufbauend auf diesen Kenntnissen werden dann die Fähigkeiten vermittelt, um ingenieurwissenschaftlich strukturell Aufgabenstellungen zu gliedern und zu lösen. Neben dieser Methodenvermittlung des ingenieurwissenschaftlichen Arbeitens ist ein zweiter Strang der Wissensvermittlung aufgebaut, der sich mit den maschinentechnischen und werkstofflichen Grundlagen, die für eine Berufsbefähigung notwendig sind, befasst. In den weiterführenden Fächern werden dann spezielle Methoden der Holztechnologie vermittelt. Hier wird Bezug genommen auf die speziellen Ausrichtungen in der Branche – Schnittholzerzeugung, Herstellung von Holzwerkstoffen und Möbelfertigung. Mit diesen Inhalten sind die Studierenden nach Abschluss der Bachelorarbeit befähigt, in der Branche verantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen. Ein möglicher Einstieg in die Branche ist zum Beispiel die Arbeitsvorbereitung in allen oben genannten Bereichen. In der weiteren beruflichen Entwicklung können sich dann Karrieren anschließen, die bis hin zu Werksleitern bzw. Werksleiterinnen in den oben genannten Teilbereichen der Branche je nach den gegebenen Parametern erstrecken können.

### Vertiefungsrichtung: Hochbau

Die Studienverlaufspläne für die ersten vier Fachsemester (FS) im Studiengang Holzingenieurwesen, B.Eng. sowie für die Fachsemester fünf bis acht für die Vertiefungsrichtung Hochbau sind in Abb. 3 beziehungsweise Abb. 4 skizziert.

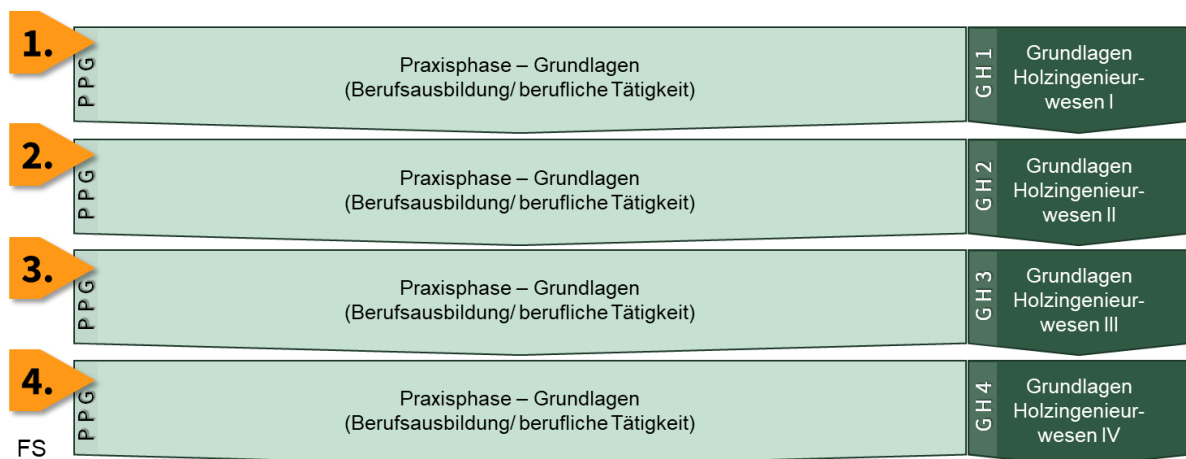


Abb. 3: Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung Hochbau für die Fachsemester eins bis vier des Studiengang Holzingenieurwesen dual, B.Eng.

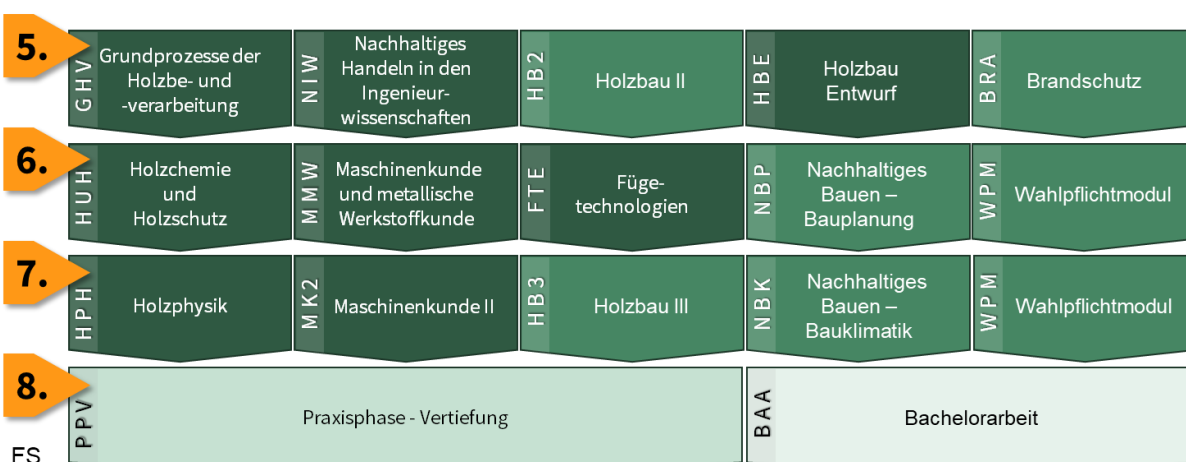


Abb. 4: Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung Hochbau für die Fachsemester fünf bis acht des Studiengang Holzingenieurwesen dual, B.Eng.

In der Vertiefungsrichtung Hochbau werden die Zusammenhänge zwischen den strukturellen Eigenschaften der zu verarbeitenden Materialien und ihrem Einsatz im Bereich des Holzbaus vermittelt. Über diese rein fachlichen Inhalte werden zusätzlich Wissenspakete bezüglich des nachhaltigen Handelns von Ingenieur\*innen sowie betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen aber auch

z.B. Aspekte des Marketings vermittelt. Einen großen Anteil in dieser Wissensvermittlung haben die ingenieurwissenschaftlichen Methoden. Das bezieht sich hauptsächlich auf die Erkennung von Strukturen im werkstofflichen aber auch im organisatorischen Sinne sowie der Umgang damit. Aufbauend auf diesen Kenntnissen werden dann die Fähigkeiten vermittelt, um ingenieurwissenschaftlich strukturell Aufgabenstellungen zu gliedern und zu lösen. Neben dieser Methodenvermittlung des ingenieurwissenschaftlichen Arbeitens ist ein zweiter Strang der Wissensvermittlung aufgebaut, der sich mit den maschinentechnischen und werkstofflichen Grundlagen, die für eine Berufsbefähigung notwendig sind, befasst. In den weiterführenden Fächern werden dann die speziellen Anforderungen an den Brand- und Holzschutz für den Einsatz von Holz und Holzwerkstoffen im Bauwesen vermittelt. Um grundlegende Aufgaben des Ingenieurholzbaus bearbeiten zu können, sind fundierte Kenntnisse im Entwurf, der Konstruktion und deren Prinzipien sowie der Berechnung mit den entsprechenden Nachweisverfahren für einzelne Tragelemente und Verbindungen in Holzbauwerken nach den gültigen Holzbaunormen, wie z.B. dem Eurocode 5 nötig. Deshalb werden im Rahmen dieser Vertiefungsrichtung parallel Inhalte der Statik, der Festigkeitslehre sowie der Holzbaukonstruktion vermittelt. Mit diesen Inhalten sind die Studierenden nach Studienabschluss befähigt, in der Branche verantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen und beispielsweise an der Schnittstelle Holzbauunternehmen - Architektin/Architekt bzw. Bauherr/Bauherrin - Tragwerksplanung zu arbeiten.



Studien- und Prüfungsordnung dualer Studiengang Holzingenieurwesen (B.Eng.) 2023

**Anlage B:  
Curriculum und Modulübersicht**

**1. Fachsemester**

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im 1. Fachsemester	Modul Kurzform	Inhalte	Status PM/WPM	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gesamtqualifikationsziele
Grundlagen Holzingenieurwesen I	GH1	Grundlagen der Ingenieurmathematik; Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre; MS Office, Programmierung, Grundfunktionen CAD	PM	7	4,5				
<i>Mathematik für Ingenieure I</i>	MI1				1,5	BL	K (70%, 180 min)		Verständnis der Mathematik als Grundlage der Ingenieurwissenschaften
<i>Angewandte Mechanik I</i>	AM1				1,5	BL			Analyse und Berechnung von Linientragwerken
EDV	EDd				1,5	BL	H (30%)		Grundlagen und Vertiefung in verschiedene Bereiche der modernen Informationstechnologie
Praxisphase – Grundlagen	PRG	Arbeiten im Unternehmen, Betriebsablauf, ingenieurmäßige Tätigkeiten (Dauer: Fachsemester 1 bis 4)	PM	(gesamt 1. bis 4. FS)	2	Pr	H (Bewertung: mit/ohne Erfolg) Gesellenbrief		Durch praktisches Arbeiten einen fundierten Einblick in verschiedenen Bereichen von Unternehmen der Holzverarbeitung erhalten.
<b>Status</b>		<b>Lehrform</b>		<b>Prüfungsleistung</b>			<b>Sonstiges</b>		
PM - Pflichtmodul WPM – Wahlpflichtmodul VT HT – Vertiefungsrichtung Holztechnologie VT HB – Vertiefungsrichtung Hochbau		VL – Vorlesung S – Seminar Pr -Praktikum Ü – Übung	Exk. – Exkursion P – betreute Projektarbeit BL – Blended Learning LÜ – Laborübung	K - Klausur mP - Mündliche Prüfung Prot – Protokoll		H - Hausarbeit/ Beleg V - Vortrag PP – Portfolioprüfung	LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote SWS - Semesterwochenstunden		

## 2. Fachsemester

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im 2. Fachsemester	Modul Kurzform	Inhalte	Status PM/WPM	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gesamtqualifikationsziele
Grundlagen Holzingenieurwesen II	GH2	Vertiefung Ingenieurmathematik; Vertiefung Festigkeitslehre, Kinematik/Kinetik, Schwingungen, Fluidodynamik; Aufbau des Stammes, Strukturanalyse Holz, Holzunregelmäßigkeiten	PM	8	6				
<i>Mathematik für Ingenieure II</i>	MI2			1,5	BL			Vertiefte mathematische Fertigkeiten aufbauend auf MI1	
<i>Angewandte Mechanik II</i>	AM2			1,5	BL	K (65 %, 180 min)		Analyse von Linientragwerken aufbauend auf AM1, bewegten Körpern, ruhenden und bewegten Gasen	
<i>Holzbiologie</i>	BIO			3	VL, Ü, Exk	K (35 %, 90 min)		Grundlagen der Holzbiologie von einheimischen Nadel- und Laubböhlzer	
Praxisphase – Grundlagen	PRG	Arbeiten im Unternehmen, Betriebsablauf, ingenieurmäßige Tätigkeiten (Dauer: Fachsemester 1 bis 4)	PM	(gesamt 1. bis 4. FS)	2	Pr	H (Bewertung: mit/ohne Erfolg) oder Gesellenbrief		Durch praktisches Arbeiten einen fundierten Einblick in verschiedenen Bereiche von Unternehmen der Holzverarbeitung erhalten.
<b>Status</b>		<b>Lehrform</b>		<b>Prüfungsleistung</b>			<b>Sonstiges</b>		
PM - Pflichtmodul WPM – Wahlpflichtmodul VT HT – Vertiefungsrichtung Holztechnologie VT HB – Vertiefungsrichtung Hochbau		VL – Vorlesung S – Seminar Pr -Praktikum Ü – Übung	Exk. – Exkursion P – Betreute Projektarbeit BL – Blended Learning LÜ – Laborübung	K = Klausur mP = Mündliche Prüfung Prot – Protokoll	H = Hausarbeit/ Beleg V = Vortrag PP – Portfolioprüfung		LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote SWS- Semesterwochenstunden		

### 3. Fachsemester

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im 3. Fachsemester	Modul Kurzform	Inhalte	Status PM/WPM	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gesamtqualifikationsziele
Grundlagen Holzingenieurwesen III	GH3	Vertiefung ingenieurmathematische Lösungsverfahren, komplexe Zahlen; analoge und digitale Schaltungen, elektrische Maschinen; ausgewählte mathematische Themen	PM	8	4,5		K (80 %, 180 min)		
<i>Mathematik für Ingenieure III</i>	MI3			1,5	BL		Anwendung praktischer Mathematik aufbauend auf MI2		
<i>Grundlagen der Elektrotechnik</i>	ETd			1,5	BL		Grundlagen und praktische Anwendung von Elektrotechnik im Bereich Maschinen- und Holzbau		
<i>Wissenschaftliches Rechnen</i>	WRd			1,5	BL	H (20 %)	Überblick ausgewählter Themen des wissenschaftlichen Rechnens		
Praxisphase – Grundlagen	PRG	Arbeiten im Unternehmen, Betriebsablauf, ingenieurmäßige Tätigkeiten (Dauer: Fachsemester 1 bis 4)	PM	(gesamt 1. bis 4. FS)	2	Pr	H (Bewertung: mit/ohne Erfolg) Gesellenbrief		Durch praktisches Arbeiten einen fundierten Einblick in verschiedenen Bereiche von Unternehmen der Holzverarbeitung
<b>Status</b>		<b>Lehrform</b>			<b>Prüfungsleistung</b>			<b>Sonstiges</b>	
PM - Pflichtmodul WPM – Wahlpflichtmodul VT HT – Vertiefungsrichtung Holztechnologie VT HB – Vertiefungsrichtung Hochbau		VL – Vorlesung S – Seminar Pr -Praktikum Ü – Übung	Exk. – Exkursion P – Betreute Projektarbeit BL – Blended Learning LÜ – Laborübung	K - Klausur mP- Mündliche Prüfung Prot – Protokoll	H - Hausarbeit/ Beleg V = Vortrag PP - Portfolioprüfung	LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote SWS -Semesterwochenstunden			

## 4. Fachsemester

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im 4. Fachsemester	Modul Kurzform	Inhalte	Status PM/WPM	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gesamtqualifikationsziele
Grundlagen Holzingenieurwesen IV	GH4	Wissenschaftsdisziplinen, wissenschaftliche Arbeitsweise; beschreibende Statistik, Fehlerbetrachtung; mechanische Verfahrenstechnik ODER Grundlagen Holzbau	PM	7	4				
Wissenschaftliches Arbeiten	WAd				1,5	BL	mP (40 %, 20 min)		Theorie und Praxis zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt auf technischen Wissenschaften
Statistik	STd				1,5	BL	H (20 %)		Kenntnisse und Anwendung der beschreibenden Statistik
a) Verfahrenstechnik Holzwerkstoffe 1 (für Holztechnologie)	V1d				1	BL	K (40 %, 90 min)		Erwerb von Grundoperationen der mechanischen Verfahrenstechnik und darüber hinaus, z.B. Anlagenbau, Kenntnisse der holzbautechnischen Eigenschaften, Sicherheitskonzept (Eurocode), Konstruktionsnormen, Holzbauteile bautechnisch bemessen
b) Holzbau1 (für Hochbau)	H1d								
Praxisphase – Grundlagen	PRG	Arbeiten im Unternehmen, Betriebsablauf, ingenieurmäßige Tätigkeiten (Dauer: Fachsemester 1 bis 4)	PM	30	2	Pr	H (Bewertung: mit/ohne Erfolg) oder Gesellenbrief		Durch praktisches Arbeiten einen fundierten Einblick in verschiedenen Bereiche von Unternehmen der Holzverarbeitung
<b>Status</b>		<b>Lehrform</b>		<b>Prüfungsleistung</b>				<b>Sonstiges</b>	
PM - Pflichtmodul WPM – Wahlpflichtmodul VT HT – Vertiefungsrichtung Holztechnologie VT HB – Vertiefungsrichtung Hochbau		VL – Vorlesung S – Seminar Pr -Praktikum Ü – Übung	Exk. – Exkursion P – Betreute Projektarbeit BL – Blended Learning LÜ – Laborübung	K - Klausur mP - Mündliche Prüfung Prot – Protokoll		H - Hausarbeit/ Beleg V - Vortrag PP - Portfolioprüfung		LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote SWS - Semesterwochenstunden	

## 5. Fachsemester

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im 5. Fachsemester	Modul Kurzform	Inhalte	Status PM/WPM	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gesamtqualifikationsziele
Brandschutz	BRA	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Brandschutzaspekte verschiedener Gebäudeelemente, Schutzinfrastruktur, Berechnung	PM (VT HB)	6	4	VL, Exk	mP (100 %, 20 min)		Baurecht verstehen und hinsichtlich des Brandschutzes anwenden
Grundprozesse der Holzbe- und -verarbeitung	GHV	Makro- und Mikroprozesse der spanenden Holzbearbeitung, Prozessmodelle, Begriffe der Fertigungstechnik, Maschinen und Anlagen, Tischler-Schreiner-Maschinenlehrgang 1 (TSM 1) – verpflichtende Teilnahme, weil für die Bedienung der Geräte der TSM 1 zwingende Voraussetzung ist	PM	6	6		K (100 %, 90 min)		
<i>Grundlagen der spanenden Fertigungstechnik</i>	HV1			4	VL			Qualifikation, Fertigungsverfahren der spanenden Holzbearbeitung hinsichtlich Prozesssicherheit, Qualität und Effizienz einzuordnen und Fertigungsprozesse ingenieurwissenschaftlich zu planen	
<i>Fertigungstechnik der Holzwerkstoffe</i>	HV2			2	VL		Erwerb vertiefter Kenntnisse über die technischen und organisatorischen Grundlagen zur Konfektionierung von Holzwerkstoffen zu Bauteilen und Möbeln		
Holzbau II	HB2	Anschlüsse und Verbindungselemente, Bauweisen, Bemessungssoftware	PM (VT HB)	6	4	VL, Ü	K (100%, 90 min)		Berechnung von einfachen Holzkonstruktionen, Verbindungen und Anschlüsse zu entwerfen und zu berechnen, Reparaturverfahren in Sanierung, Bemessungssoftware
Holzbau - Entwurf	HBE	Strukturierung, Gestaltung, Planung, Umsetzung von Entwicklungsprozessen	PM	6	4	VL, Pr, Exk	mP (100 %, 20 min)		Erwerb von Kenntnissen im Bereich Produktmanagement. Insbesondere Strukturierung, Gestaltung sowie die Planung von Entwicklungsprozessen im Innenausbau, wie im Holzbau
Nachhaltiges Handeln in den Ingenieurwissenschaften	NIW	systemtheoretische Betrachtung der nachhaltigen Entwicklung, Nachhaltigkeitsaspekte natürlicher Rohstoffe und Ressourcen	PM	6	6				
<i>Einführung in die nachhaltige Entwicklung</i>	ENE			3	VL		V (50 %)	Grundlagenverständnis über die nachhaltige Entwicklung in der Gesamtheit basierend auf interdisziplinären Betrachtung	
<i>Werkstoffkunde: Rohstoffe und Ressourcen</i>	WRR			2	VL		K (50 %, 90 min)	Grundlagenverständnis über die nachhaltige Entwicklung bezogen auf Rohstoffe und Ressourcen	

Qualitätssicherung	QUS	Qualitätsmanagement, Wirkung, Qualitätssicherungssysteme, Prozessfähigkeit, Prozessüberwachung	PM (VT HT)	6	4	VL, Pr, Exk	mP (100 %, 20 min)		Grundlagenverständnis von Qualität im Bereich (Produkt, Prozesse, Maschinen etc.) zu definieren, kommunizieren und die Kriterien zu messen
				<b>VT HT: 6 ECTS-LP WPM sind zu belegen</b>					
Ausgewählte Kapitel Holzwerkstofftechnologie	AKH	Vertiefung Arten und Herstellung Holzwerkstoffe	WPM (VT HT)	3	2	VL, S	V (100 %)		Erwerb von Kenntnissen im Bereich Technologie der Holzwerkstoffe, Partikel und Lagenwerkstoffen, 3D Formteile
Automatisierungstechnik	AUT	Messkette, Sensorik, Aktorik, Steuerungs- und Regelungstechnik, Automatisierungssysteme, SPS	WPM (VT HT)	3	4	VL, Ü	K (100%, 90 min)		Erwerb der Grundlagen von Automatisierungstechnik im Bereich Holztechnik
Bauphysikalische Messtechnik	BPM	Begrifflichkeiten, Messprinzipien Temperatur, Feuchte, Wärmefluss, Luftwechsel, Behaglichkeit	WPM (VT HT)	6	4	VL, Pr, Exk	mP (100 %, 20 min)		Verständnis im Bereich hochgedämmte Holzbauweise; Thermographie; Durchführung von blow-door-Test, Ableitung von schriftlichen Empfehlungen
Brandschutz	BRA	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Brandschutzaspekte verschiedener Gebäudeelemente, Schutzinfrastruktur, Berechnung	WPM (VT HT)	6	4	VL, Exk	mP (100 %, 20 min)		Baurecht verstehen und hinsichtlich des Brandschutzes anwenden
Fertigungsplanung	FEP			6	4		mP (65 %, 20 min), H (35 %)		
<i>Grundlagen, Methoden und Arbeitsweisen</i>	GMA	Betriebs- und Ablauforganisation, Geschäftsprozessmanagement, Zeitmessung nach REFA, IT-Werkzeuge	WPM (VT HT)		2	VL			Fertigungsprozesse im Detail gestalten, planen und optimieren. Entwürfe gestalten und kommunizieren
<i>Einführung in die Arbeit mit ERP-Systemen</i>	ERP				2	VL, Ü			Fundierte Kenntnisse im Bereich ERP-Systeme, Entwicklung eines Anforderungskatalogs, Leitung & Einführung eines ERP-Systems im Unternehmen
Fabrikplanung	FPL	Begrifflichkeiten/Definitionen, Prozesse, Benchmarking, Logistik	WPM (VT HT)	3	3	VL, Ü	mP (50 %, 20 min) H (50 %)		Einführung in Theorie und Praxis sowie gesetzliche Vorgaben der Fabrikplanung
Grundlagen der Entwurfs- und Baukonstruktionslehre	GEB	Gebäudestrukturen, Gestaltung von Bauwerken, Baumaterialien,	WPM (VT HT)	6	4	VL	K (70 %, 90 min) H (30 %)		Grundkenntnisse zu Gebäudestrukturen, Gestaltung von Bauwerken,



		Gebäudeentwurf							Baumaterialien, konstruktiven Ingenieurbau, Entwurf von Gebäuden
Holz im Bauwesen	HBW	Herstellung Vollholzprodukte, Holz als Baustoff, geklebte tragende Holzbauteile, Sicherheitskonzept EC	WPM (VT HT)	3	2	VL, Ü, Pr	mP (100 %, 20 min)		Erweiterte Kenntnisse über den Baustoff Holz auf der Basis der Erkenntnisse der Holzphysik bzw. Holzchemie sowie der Holzbiologie
Marketing	MAR	Käufer- und Verkäufermärkte, Produktmarketing, Kommunikationspolitik	WPM (VT HT)	6	4	VL, Ü	K (100 %, 90 min)		Grundlegendes Verständnis des Konzepts „Marketing“, Nachhaltigkeitsorientierung, Analyse und käuferorientierte Produktkonzeptionierung
Rohholzqualität	RHQ	Entstehung und Morphologie von Holzfehlern, Einfluss auf Werkstoffeigenschaften	WPM (VT HT)	3	2	S, Pr, Exk	mP (100 %, 15 min)		Erkennen, Analysieren und Bewerten des Werkstoffs Holz, Rohholz, dessen Handel, Einordnung im Kontext der Forstnutzung
Schnittholzsortierung	SHS	Holzmerkmale, Sortierverfahren, Normung, Sortierklassen, Festigkeitsklassen	WPM (VT HT)	3	2	VL, Ü, Pr	K (100 %, 90 min)		Erkennen, Analysieren und Bewerten des Werkstoffs Holz, Schnittholz, Fertigungsprozesse verstehen bzw. strukturieren
Spezielle Holzbiologie	SHB	Physiologie des Holzes, Aufbau Nadel- und Laubhölzer, Bestimmungsschlüssel	WPM (VT HT)	6	4	VL, BL, Pr, Ü	mP (100%, 15 min)		Fundiertes Wissen der Holzbiologie, Laboruntersuchung, Bestimmungsschlüssel
Wirtschaftsenglisch	ENG	Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens	WPM (VT HT)	6	4	S	K (70 %, 120 min) V (30 %)		Erlangung B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), verbesserte Sprachkompetenzen
<b>Status</b>		<b>Lehrform</b>			<b>Prüfungsleistung</b>			<b>Sonstiges</b>	
PM - Pflichtmodul WPM – Wahlpflichtmodul VT HT – Vertiefungsrichtung Holztechnologie VT HB – Vertiefungsrichtung Hochbau		VL – Vorlesung S – Seminar Pr -Praktikum Ü – Übung	LÜ – Laborübung Exk. – Exkursion P – Betreute Projektarbeit BL – Blended Learning	K - Klausur mP - Mündliche Prüfung H - Hausarbeit/ Beleg Prot – Protokoll	H - Hausarbeit/ Beleg V - Vortrag PP - Portfolioprfung	LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote SWS - Semesterwochenstunden			

## 6. Fachsemester

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im 6. Fachsemester	Modul Kurzform	Inhalte	Status PM/WPM	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gesamtqualifikationsziele
Fügetechnologien	FTE	Fügeverfahren der Holzverarbeitung, anforderungsgerechte Konstruktion, Klebetechnologie, Umwelt- und Arbeitsschutz, Normung	PM	6	4	VL, Pr, Exk	mP (100 %, 20 min)		Erlernung spezieller Fügeverfahren im Bereich Holztechnik, Verständnis von Konstruktionen gefügter Bauteile verschiedener Materialien
Holzchemie und Holzschutz	HUH	chemischer Aufbau Holz, Holzkomponenten-Funktions-Beziehung, Produkte der Holzchemie, holzerstörende Pilze und Insekten, Methoden des Holzschutzes	PM	6	6				
Holzchemie	HCH				4	VL, Pr, H	mP (65 %, 20 min)	Prot	Grundlagen der Chemie in den Ingenieurwissenschaften
Grundlagen Holzschutz	GHS				2	VL, BL	H (35 %)		Kenntnisse im Bereich Holzschutz, holzerstörende Pilze und Insekten, Holzschutzmaßnahmen
Maschinenkunde und metallische Werkstoffkunde	MMW	ingenieurtechnische Grundlagen Maschinenbau, Maschinenelemente, Konstruktion, Normen, Dokumentation, Funktionsweise Maschinen, Struktureigenschaften-Zusammenhänge, metall. Werkstoffe	PM	6	6		K (100 %, 120 min)		
Maschinenkunde I	MK1				4	VL, Ü			Erwerb von physikalisch-technische Grundlagen, Normgerechtes Konstruieren, Belastungsfälle, Maschinenelemente
Metallische Werkstoffkunde	MWK				2	VL			Verständnis der Zusammenhänge zwischen Struktur und Verhalten metallischer Werkstoffe
Mechatronik	MEd				6	6	VL, Ü, V		
Einführung in die Mechatronik	MEC	Grundbestandteile mechatronischer Systeme, Steuer- und Regelungstechnik, Systemmodellierung, industrielle Holzver- und -bearbeitung	PM (VT HT)	2		VL	K (50%)		Kenntnisse in der Auswahl und Einsatz geeigneter mechatronischer Komponenten, im Bereich Holzingenieurwesen, Verfahrenstechnik und Maschinenbau
Mechatronisches Praktikum	MEP			2		Ü, V	H (25%)		Fertigkeiten in der Konzipierung, prototypisch Umsetzung von mechatronischen Teilen, grundsätzliche Messprinzipien

									und -techniken, Sensor-und Aktorkomponente.
<i>Mechatronik in der Holzverarbeitung</i>	MEH			2		Exk.	H (25%)		Grundlagen, Analyse, Konzeption von mechatronischen Systemen, weiterführende Ingenieurphysik und -mathematik, sicherer Umgang mit Labor und Messgeräten, Statistik
Nachhaltiges Bauen - Bauplanung	NBP	Gebäudeplanung, Entwurfslehre, energetische Bilanzierung, Bauphysik	PM (VT HB)	6	4	VL	<b>PP</b> [K (50 %, 90 min) H (30 %) V (20 %)]		Erwerb von Grundlagen der Objektplanung, Teil-und Gesamtkonzepte analysieren, Nutzung solarer Energie, thermischer Komfort, Entwicklung eigener Konzepte
Schnittholzerzeugung und -verarbeitung	SEV	Betriebsstrukturen, Rundholzbewertung, Schneidtechnologien, Wirtschaftlichkeitsberechnungen	PM (VT HT)	6	4	VL, Pr, Exk	mP (100 %, 20 min)		Kenntnisse im Bereich Herstellung, Anforderungen von Halbzeugen, Anatomie verschiedener Holzarten, Methoden und Kompetenzen von Fertigungsprozessen
				<b>VT HB:</b> 6 ECTS-LP WPM sind zu belegen					
Alternative Fertigungsverfahren	AFV	Drucken, Lasertrennen, Prozessgestaltung, anforderungsgerechte Konstruktion	WPM	6	4	VL, Pr, Exk	mP (100 %, 20 min)		Grundlagenwissen Theorie und Praxis von additiven und subtraktive Verfahren im Bereich Holzbau
CNC I	NC1			6	4,5		mP (100 %, 20 min)	Konstruktion und Fertigung eines Werkstücks	
<i>Die Elemente der durchgehend digitalen Fertigung</i>	EDF	Maschinentechnik, Spanungsparameter, CAD, CAM, Bearbeitungsstrategien, Fertigungsvorbereitung, Maschinenbedienung	WPM (VT HB)		2	VL			Verständnis theoretischer Grundlagen, die Werkzeuge und die Methoden der durchgehend digitalen Fertigung.
<i>Übungen zur NC-Programmierung, CAD und CAM</i>	ÜNC				2	Ü			Vertiefung von theoretischem Wissen, ergänzt durch praktische Übungen in CAx Systeme, Planung der

									durchgehenden digitalen Fertigung
Einweisung in eine CNC-Oberfräse	ECO				0,5	Ü			Erwerb der Fertigkeit eigenständig Teile an einer CNC-Maschine zu fertigen
Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen mit bautechnischer Relevanz	EHH	Verformungsverhalten, lignocellulosehaltige Werkstoffe/ Verbundwerkstoffe, Prüfverfahren	WPM (VT HB)	3	2	VL, Ü	V (100 %)		Umgang mit Werkstoffmodellen in Theorie und Praxis
Fertigung und Verfahren für Bauteile und Bauelemente	FVB	Holzwerkstoffherstellung, Holzdesintegration, Vorfertigung, Montage	WPM (VT HB)	3	2	VL, Exk, Ü	K (100 %, 90 min)		Aufbauend auf Holzwerkstofftechnologie, Herstellung von Holzelementen mittels spannender Designation im Bauwesen einschätzen und die Fertigung, Vorfertigung planen
Nachhaltiges Bauen – Stoffkreisläufe 1	SK1	LCA-Bilanzierung von Baukonstruktionen, Zertifizierungssysteme, Rezyklierbarkeit, Trennbarkeit	WPM (VT HB)	6	4	VL, P	PP [K (50 %, 90 min) H (30 %) V (20 %)]		Kenntnisse und Begutachtung von Nachhaltigkeitskonzepten in der Bauplanung, Zertifizierungssystemen im Nachhaltigen Bauen, Ökobilanzierungen von Baukonstruktionen
Spezielle Werkstoffkunde	SWK	Chemie, Eigenschaften, Einsatzgebiete von nichtmetallischen Werkstoffen, Verbundmaterialien	WPM (VT HB)	6	4	VL, Exk, Pr	mP (100 %, 20 min)		Vertieftes Wissen im Bereich der nichtmetallischen Werkstoffkunde, Kunststoffe und Verbundmaterialien
<b>Status</b>		<b>Lehrform</b>			<b>Prüfungsleistung</b>				<b>Sonstiges</b>
PM - Pflichtmodul WPM – Wahlpflichtmodul VT HT – Vertiefungsrichtung Holztechnologie VT HB – Vertiefungsrichtung Hochbau		VL – Vorlesung S – Seminar Pr -Praktikum Ü – Übung	LÜ – Laborübung Exk. – Exkursion P – Betreute Projektarbeit BL – Blended Learning	K - Klausur mP - Mündliche Prüfung H - Hausarbeit/ Beleg Prot – Protokoll		H - Hausarbeit/ Beleg V - Vortrag PP - Portfolioprfung		LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote SWS - Semesterwochenstunden	

## 7. Fachsemester

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im 7. Fachsemester	Modul Kurzform	Inhalte	Status PM/WPM	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gesamtqualifikationsziele
Fertigungstechnik	FTV	Fertigungsverfahren nach DIN 8580, Vollholzbearbeitung, Werkzeugmaschinen in der Holzbearbeitung, Erzeugnisstruktur, Tischler-Schreiner-Maschinenlehrgang 2 (TSM 2) – verpflichtende Teilnahme, weil für die Bedienung der Geräte der TSM 2 zwingende Voraussetzung ist	PM (VT HT)	6	6	VL, Ü	K (100 %, 90 min)		Erwerb von Kompetenzen Kategorisierung und Benennung von Fertigungsverfahren. Nutzung von Werkzeugmaschinen.
Holzbau III	HB3	Holztafelbau, Dachkonstruktionen, Entwurf, Berechnung	PM (VT HB)	6	4	VL, Ü	K (100 %, 90 min)		Qualifiziert neu zu errichtende Bauwerke aus Holz zu entwerfen und nach aktueller Normung zu berechnen
Holzphysik	HPH	physikalische Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen, Vertiefung Holzchemie, Holzpyrolyse	PM	6	5	VL, Pr	Prot (25 %) K (75 %, 90 min)		Erwerb des Grundlagenwissens der Holzphysik, vertieftes Wissen im Bereich Holzchemie, insbesondere zur Holzpyrolyse.
Maschinenkunde II	MK2	Vertiefung Maschinenelemente, CAE-basierte Berechnung, FEM	PM	6	6	VL, Ü	Prot (20 %) K (80 %, 120 min)		Kenntnisse der maschinenbaulichen Grundlagen, Konstruktion und Analyse von Maschinen und Anlagen
Nachhaltiges Bauen – Bauklimatik	NBK	Energieoptimierung, Lüftung, energetische Versorgung, thermischer Komfort	PM (VT HB)	6	4	VL, P	PP [K (50 %, 90 min) H (30 %) V (20 %)]		Verständnis der Entwurfslehre, Planung, Bewertung und Entwicklung energieeffiziente und nachhaltige Gebäudekonzepte thermische Bauphysik
Verfahrenstechnik der Holzwerkstoffe 2	VH2	Prozesskette Span- und Faserplatten, Produkteigenschaften	PM (VT HT)	6	4	VL, Ü	K (100 %, 90 min)		Erwerb von theoretischen und praktischen technologischen Grundlagen der Verarbeitung von Holz, lignocellulosehaltigen Pflanzen zu plattenförmigen Werkstoffen.
Vollholzverarbeitung und Furniertechnik	VFT	Qualitätssortierung, Rundholzaufbereitung, Furnierprozesse,	PM (VT HT)	6	4	VL, Exk, Pr	mP (100 %, 20 min,)		Vertieftes Wissen der Furnierherstellung, wirken chemischer und physikalischer

		Verwendungsbereiche							Prozessgrößen auf Produktionsqualität.
				<b>VT HB:</b> 6 ECTS-LP WPM sind zu belegen					
Automatisierungstechnik	AUT	Messkette, Sensorik, Aktorik, Steuerungs- und Regelungstechnik, Automatisierungssysteme, SPS	WPM (VT HB)	3	4	VL, Ü	K (100 %, 90 min)		Erwerb von Wissen und Fähigkeiten im Bereich Automatisierung von Holztechnik
Bauelemente	BEL	Planung, Technologie, Montage, Eigenschaftsberechnung, Beurteilung	WPM (VT HB)	6	4	VL, Pr, Exk	K (100 %, 90 min)		Theoretisches und praktisches Wissen im Kontext der Einbausituation, Beurteilung, Lösungen selbst zu erarbeiten
Bauphysikalische Messtechnik	BPM	Begrifflichkeiten, Messprinzipien Temperatur, Feuchte, Wärmefluss, Luftwechsel, Behaglichkeit	WPM (VT HB)	6	4	VL, Pr, Exk	mP (100 %, 20 min)		Anwendung verschiedener Messverfahren im Bereich von hochgedämmten Bauprojekten in Holzbauweise
Fertigungsplanung	FEP			6	4		mP (65 %, 20 min), H (35 %)		
<i>Grundlagen, Methoden und Arbeitsweisen</i>	GMA	Betriebs- und Ablauforganisation, Geschäftsprozessmanagement, Zeitmessung nach REFA, IT-Werkzeuge	WPM (VT HB)		2	VL			Fertigungsprozesse im Detail zu gestalten, zu planen und zu optimieren. Entwürfe zu gestalten und zu kommunizieren
<i>Einführung in die Arbeit mit ERP-Systemen</i>	ERP				2	VL, Ü		Fundierte Kenntnisse im Bereich ERP-Systeme, Entwicklung eines Anforderungskatalogs, Leitung & Einführung eines ERP-Systems im Unternehmen	
Fabrikplanung	FPL	Begrifflichkeiten/Definitionen, Prozesse, Benchmarking, Logistik	WPM (VT HB)	3	3	VL, Ü	mP (50 %, 20 min) H (50 %)		Einführung in Theorie und Praxis, sowie gesetzliche Vorgaben der Fabrikplanung
Grundlagen der Entwurfs- und Baukonstruktionslehre	GEB	Gebäudestrukturen, Gestaltung von Bauwerken, Baumaterialien, Gebäudeentwurf	WPM (VT HB)	6	4	VL	K (70 %, 90 min) H (30 %)		Grundkenntnisse zu Gebäudestrukturen, Gestaltung von Bauwerken, Baumaterialien, konstruktiven Ingenieurbau, Entwurf von Gebäuden
Holz im Bauwesen	HBW	Herstellung Vollholzprodukte, Holz als Baustoff, geklebte tragende Holzbauteile, Sicherheitskonzept EC	WPM (VT HB)	3	2	VL, Ü, Pr	mP (100 %, 20 min)		Erweiterte Kenntnisse über den Baustoff Holz auf der Basis der Erkenntnisse der Holzphysik bzw. Holzchemie sowie der Holzbiologie

Marketing	MAR	Käufer- und Verkäufermärkte, Produktmarketing, Kommunikationspolitik	WPM (VT HB)	6	4	VL, Ü	K (100 %, 90 min)	Grundlegendes Verständnis des Konzepts „Marketing“, Nachhaltigkeitsorientierung, Analyse und käuferorientierte Produktkonzeptionierung
Nachhaltiges Bauen – Stoffkreisläufe 2	SK2	Ökobilanzierung, Optimierungsmöglichkeiten, Materialkonzepte, LCC-Berechnung	WPM (VT HB)	6	4	VL, H	PP [K (50 %, 90 min) H (30 %) V (20 %)]	Aufbauend auf das Modul SK1 vertiefte Kenntnisse im Bereich Zertifizierung, ökologisches Bauen, Bewertung von Baustoffen, Lebenszykluskosten in der Gebäudeplanung
Qualitätssicherung	QUS	Qualitätsmanagement, Wirkung, Qualitätssicherungssysteme, Prozessfähigkeit, Prozessüberwachung	WPM (VT HB)	6	4	VL, Pr, Exk	mP (100 %, 20 min)	Grundlagenverständnis von Qualität im Bereich (Produkt, Prozesse, Maschinen etc.) zu definieren, kommunizieren und die Kriterien zu messen
Rohholzqualität	RHQ	Entstehung und Morphologie von Holzfehlern, Einfluss auf Werkstoffeigenschaften	WPM (VT HB)	3	2	S, Pr, Exk	mP (100 %, 15 min)	Erkennen, Analysieren und Bewerten des Werkstoffs Holz, Rohholz, dessen Handel, Einordnung im Kontext der Forstnutzung
Schnittholzsortierung	SHS	Holzmerkmale, Sortierverfahren, Normung, Sortierklassen, Festigkeitsklassen	WPM (VT HB)	3	2	VL, Ü, Pr	K (100 %, 90 min)	Erkennen, Analysieren und Bewerten des Werkstoffs Holz, Schnittholz, Vermittlung Fertigungsprozesse verstehen bzw. strukturieren
Spezielle Holzbiologie	SHB	Physiologie des Holzes, Aufbau Nadel- und Laubhölzer, Bestimmungsschlüssel	WPM (VT HB)	6	4	VL, BL, Pr, Ü	mP (100 %, 15 min)	Fundiertes Wissen der Holzbiologie, Laboruntersuchung, Bestimmungsschlüssel
Wirtschaftsenglisch	ENG	Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens	WPM (VT HB)	6	4	S	K (70 %, 120 min) V (30 %)	Erlangung B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), verbesserte Sprachkompetenzen
<b>Status</b>		<b>Lehrform</b>			<b>Prüfungsleistung</b>			<b>Sonstiges</b>
PM - Pflichtmodul WPM – Wahlpflichtmodul VT HT – Vertiefungsrichtung Holztechnologie VT HB – Vertiefungsrichtung Hochbau		VL – Vorlesung S – Seminar Pr -Praktikum Ü – Übung	LÜ – Laborübung Exk. – Exkursion P – Betreute Projektarbeit BL – Blended Learning	K - Klausur mP - Mündliche Prüfung H - Hausarbeit/ Beleg Prot – Protokoll	H - Hausarbeit/ Beleg V - Vortrag PP - Portfolioprfung	LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote SWS – Semesterwochenstunden		

## 8. Fachsemester

Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im 8. Fachsemester	Modul Kurzform	Inhalte	Status PM/WPM	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gesamtqualifikationsziele
Praxisphase - Vertiefung	PRV	Arbeiten im Unternehmen, Betriebsablauf, Bearbeitung ingenieurtechnische Fragestellung	PM	18	2	Pr	H und V (Bewertung: mit/ohne Erfolg)		Fähigkeit komplexe Problemstellungen in dem Spannungsfeld Theorie-Anwendungs-Bezug auf der Basis der bisherigen Studieninhalte zu lösen.
<b>Status</b>		<b>Lehrform</b>			<b>Prüfungsleistung</b>			<b>Sonstiges</b>	
PM - Pflichtmodul WPM – Wahlpflichtmodul VT HT – Vertiefungsrichtung Holztechnologie VT HB – Vertiefungsrichtung Hochbau		VL – Vorlesung S – Seminar Pr-Praktikum Ü – Übung	LÜ – Laborübung Exk. – Exkursion P – Betreute Projektarbeit BL – Blended Learning	K - Klausur mP - Mündliche Prüfung H - Hausarbeit/ Beleg Prot – Protokoll	H - Hausarbeit/ Beleg V - Vortrag PP - Portfolio-Prüfung	LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote SWS - Semesterwochenstunden			

8. Fachsemester	Kurzform	Inhalte	Status	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Lehrformen	Prüfungsleistungen	Prüfungsvorleistungen	Gesamtqualifikationsziele
Bachelorarbeit	BAA	Abschlussarbeit, selbstständige Bearbeitung einer ingenieurtechnischen Aufgabe, Dokumentation		12	2				
<b>Status</b>		<b>Lehrform</b>			<b>Prüfungsleistung</b>			<b>Sonstiges</b>	
PM - Pflichtmodul WPM – Wahlpflichtmodul VT HT – Vertiefungsrichtung Holztechnologie VT HB – Vertiefungsrichtung Hochbau		VL – Vorlesung S – Seminar Pr-Praktikum Ü – Übung	LÜ – Laborübung Exk. – Exkursion P – Betreute Projektarbeit BL – Blended Learning	K - Klausur mP - Mündliche Prüfung H - Hausarbeit/ Beleg Prot – Protokoll	H - Hausarbeit/ Beleg V - Vortrag PP - Portfolioprüfung	LV – Lehrveranstaltung MN – Modulnote SWS – Semesterwochenstunden			



**Bildungsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums**  
**- Ausbildungsintegrierendes Studienmodell -**  
**Ergänzungen zum Berufsausbildungsvertrag**

zwischen dem Praxispartner/Unternehmen  
(nachfolgend Unternehmen genannt)

und dem/der im Rahmen eines dualen Studiums an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Studierenden (in der Folge Studierende/r genannt)

Firma: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

wird der folgende Bildungsvertrag für die beabsichtigte Absolvierung des Studiengangs Holzingenieurwesen dual mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.) an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde geschlossen.

## Präambel

Das ausbildungsintegrierende Studienmodell mit dem Ziel der Ausbildung zum/zur \_\_\_\_\_ und des Hochschulstudiums im dualen Studiengang Holzingenieurwesen mit dem Abschluss B.Eng. ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Teilnehmenden voraus.

Während des Studiums wechseln sich Phasen der Ausbildung im Unternehmen und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung im Unternehmen, nicht dagegen die von den Studiensemestern beanspruchten Zeiträume der Praxisphasen im Unternehmen.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Parallel zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der IHK/HWK \_\_\_\_\_ zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarung gemäß Punkt H (IHK) / Punkt G (HWK) des Berufsausbildungsvertrages. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner\*innen über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums des/der Studierenden an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Studiengangs Holzingenieurwesen dual, B.Eng.
- (2) Durch das duale Studium soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
- (3) Das Unternehmen kann diesen Bildungsvertrag nur eingehen, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen dem Unternehmen und der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für den Studiengang Holzingenieurwesen dual, B.Eng. vorliegt.
- (4) Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Bildungsvertrags ist die Immatrikulation der/des Studierenden an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde im Studiengang Holzingenieurwesen dual B.Eng.

## § 2 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ mit Beginn des Studiums zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses und endet mit dem Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung, die die Beendigung des Studiums bedeutet oder einer sonstigen Exmatrikulation.
- (2) Kann das Studium aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von acht Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag entsprechend. Der/die Studierende ist verpflichtet, das Unternehmen vor Beginn der Verlängerung hierüber und über die Gründe der Verlängerung sowie die geplante Verlängerungszeit zu informieren.
- (3) Besteht der/die Studierende eine Prüfung gemäß SPO, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zu der nach der Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht der/die Studierende die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung. Der/die Studierende ist verpflichtet, das Unternehmen vor Beginn

der Verlängerung hierüber und über die Gründe der Verlängerung sowie die geplante Verlängerungszeit zu informieren.

### **§ 3 Praxisphasen**

- (1) Die Praxisphasen gemäß der SPO werden in der Regel in der Betriebsstätte des Unternehmens durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind. Hierüber werden sich die Vertragsparteien mindestens drei Monate im Voraus verständigen und die Hochschule informieren.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Vergütung des/der Studierenden richtet sich nach dem bestehenden Ausbildungsvertrag.
- (2) Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

### **§ 5 Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen**

- (1) Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisprojekte unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse.
- (2) Die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten dürfen nicht überschritten werden.

### **§ 6 Pflichten des Unternehmens**

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich,
  - a) gemäß dem Curriculum der Hochschule dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der Studienziele erforderlich sind,
  - b) geeignete Mitarbeiter\*innen mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der Hochschule zu benennen,
  - c) dem/der Studierenden kostenlos die Studienmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Praxisphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Hochschule erforderlich sind.
  - d) den/die Studierende auch in Praxisphasen im notwendigen, im Studienverlaufsplan vorgesehenen Umfang, für die Teilnahme an Lehreinheiten an der Hochschule freizustellen,
  - e) dem/der Studierenden in den Praxisphasen nur Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles gemäß der Prüfungsordnung zum Studiengang dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind sowie
  - f) den/die Studierende für die Teilnahme an Prüfungen, sofern sie in der Praxisphase anfallen, freizustellen.

### **§ 7 Pflichten des/der Studierenden**

- (1) Der/die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu erreichen.

- (2) Er/sie verpflichtet sich insbesondere,
  - a) die ihm/ihr im Rahmen seines/ihrer Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
  - b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen,
  - c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
  - d) die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltenden Ordnungen zu beachten,
  - e) Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden sowie
  - f) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin auch nach seinem/ ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der/die Studierende verpflichtet sich, das Unternehmen unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen:
  - a) bei Fernbleiben vom Unternehmen innerhalb der Praxisphasen,
  - b) beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der Hochschule oder sonstigen Studienveranstaltungen innerhalb der Praxisphasen sowie
  - c) bei Nichtbesuch von Vorlesungen.
- (4) Bei Krankheit ist dem Unternehmen spätestens am 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.
- (5) Das Unternehmen und die/der Studierende führen in regelmäßigen Abständen Gespräche über den Fortgang des Studiums.

## **§ 8 Sonstige Leistungen**

- (1) Das Unternehmen trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der betrieblichen Studienstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (2) Wird vom Unternehmen besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Urlaub**

- (1) Der dem/der Studierenden vertraglich zustehende Urlaub ist während der vorlesungsfreien Zeit der Hochschule zu gewähren.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis zu diesem Bildungsvertrag kann von beiden Seiten nur außerordentlich aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der/die Studierende von der Hochschule aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, exmatrikuliert worden ist sowie
  - b) er/sie das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- (3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich das Unternehmen, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### **§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vereinbarung werden die Parteien eine wirksame Ersatzregelung treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (4) Der Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und ist von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben (ein Exemplar erhält die Hochschule zur Kenntnis).

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unternehmen  
(Stempel und Unterschrift)

---

Der/die Studierende\*r  
(Unterschrift)

**Bildungsvertrag zur Durchführung eines dualen Studiums  
- Berufsintegrierendes Studienmodell -  
Ergänzungen zum Arbeitsvertrag**

zwischen dem Praxispartner/Unternehmen  
(nachfolgend Unternehmen genannt)

und dem/der im Rahmen eines dualen Studiums an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Studierenden (in der Folge Studierende/r genannt)

Firma: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

wird der folgende Bildungsvertrag für die beabsichtigte Absolvierung des Studiengangs Holzingenieurwesen dual mit dem angestrebten Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.) an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde geschlossen.

## **Präambel**

Ziel des dualen Studiums in Form des berufsintegrierenden Modells ist es, den Studierenden die akademische Entwicklung während der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen und so den direkten Einstieg in die zwischen Studierendem und Unternehmen vereinbarte Position im Unternehmen nach Abschluss des Studiums zu gewährleisten.

Es handelt sich um ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung der/des Studierenden voraus. Das Unternehmen wird sie/ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des dualen Studiums im berufsintegrierenden Modell wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner\*innen über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums des/der Studierenden an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Studiengangs Holzingenieurwesen dual B.Eng. über das bestehende Arbeitsverhältnis des/der Studierenden im Unternehmen.
- (2) Durch das duale Studium soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet werden und so zum unmittelbaren Eintritt in die zwischen Studierendem und Unternehmen vereinbarte Position befähigt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
- (3) Das Unternehmen kann diesen Bildungsvertrag nur eingehen, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen dem Unternehmen und der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für den Studiengang Holzingenieurwesen dual B.Eng. vorliegt.
- (4) Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Bildungsvertrags ist die Immatrikulation der/des Studierenden an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde im Studiengang Holzingenieurwesen dual B.Eng.

## **§ 2 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ mit Beginn des Studiums zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses und endet mit dem Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung, die die Beendigung des Studiums bedeutet oder einer sonstigen Exmatrikulation.
- (2) Kann das Studium aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von acht Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag entsprechend. Der/die Studierende ist verpflichtet, das Unternehmen vor Beginn der Verlängerung hierüber und über die Gründe der Verlängerung sowie die geplante Verlängerungszeit zu informieren.
- (3) Besteht der/die Studierende eine Prüfung gemäß SPO, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zu der nach der Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Besteht der/die Studierende die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung. Der/die Studierende ist verpflichtet, das Unternehmen vor Beginn

der Verlängerung hierüber und über die Gründe der Verlängerung sowie die geplante Verlängerungszeit zu informieren.

### **§ 3 Praxisphasen**

- (1) Die Praxisphasen gemäß der SPO werden in der Regel in der Betriebsstätte des Unternehmens durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind. Hierüber werden sich die Vertragsparteien mindestens drei Monate im Voraus verständigen und die Hochschule informieren.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Vergütung des/der Studierenden richtet sich nach dem bestehenden Arbeitsverhältnis.

### **§ 5 Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen**

- (1) Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisprojekte unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse.
- (2) Die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten dürfen nicht überschritten werden.

### **§ 6 Pflichten des Unternehmens**

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich,
  - a) gemäß dem Curriculum der Hochschule dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der Studienziele erforderlich sind,
  - b) geeignete Mitarbeiter\*innen mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der Hochschule zu benennen,
  - c) dem/der Studierenden kostenlos die Studienmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Praxisphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Hochschule erforderlich sind.
  - d) den/die Studierende auch in Praxisphasen im notwendigen, im Studienverlaufsplan vorgesehenen Umfang, für die Teilnahme an Lehreinheiten an der Hochschule freizustellen,
  - e) dem/der Studierenden in den Praxisphasen nur Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles gemäß der Prüfungsordnung zum Studiengang dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind sowie
  - f) den/die Studierende für die Teilnahme an Prüfungen, sofern sie in der Praxisphase anfallen, freizustellen.

### **§ 7 Pflichten des/der Studierenden**

- (1) Der/die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu erreichen.
- (2) Er/sie verpflichtet sich insbesondere,



- a) die ihm/ihr im Rahmen seines/ihres Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
  - b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen,
  - c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
  - d) die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltenden Ordnungen und Satzungen zu beachten,
  - e) Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden sowie
  - f) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin auch nach seinem/ ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der/die Studierende verpflichtet sich, das Unternehmen unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen:
- a) bei Fernbleiben vom Unternehmen innerhalb der Praxisphasen,
  - b) beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der Hochschule oder sonstigen Studienveranstaltungen innerhalb der Praxisphasen sowie
  - c) bei Nichtbesuch von Vorlesungen.
- (4) Bei Krankheit ist dem Unternehmen spätestens am 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.
- (5) Das Unternehmen und die/der Studierende führen in regelmäßigen Abständen Gespräche über den Fortgang des Studiums.

## **§ 8 Sonstige Leistungen**

- (1) Das Unternehmen trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der betrieblichen Studienstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (2) Wird vom Unternehmen besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Urlaub**

- (1) Der dem/der Studierenden vertraglich zustehende Urlaub ist während der vorlesungsfreien Zeit der Hochschule zu gewähren.

## **§ 10 Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis zu diesem Bildungsvertrag kann von beiden Seiten nur außerordentlich aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
  - a) der/die Studierende von der Hochschule aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, exmatrikuliert worden ist sowie
  - b) er/sie das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- (3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich das Unternehmen, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### **§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vereinbarung werden die Parteien eine wirksame Ersatzregelung treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Der Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und ist von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben (ein Exemplar erhält die Hochschule zur Kenntnis).

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unternehmen  
(Stempel und Unterschrift)

---

Studierende\*r  
(Unterschrift)



## Kooperationsvertrag

zwischen

Hochschule für nachhaltige Entwicklung  
Schicklerstraße 5  
16225 Eberswalde  
(nachfolgend Hochschule genannt)

vertreten durch: Prof. Matthias Barth

und der

\_\_\_\_\_

Firma,

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

PLZ Ort

(nachfolgend Unternehmen genannt)

vertreten durch: \_\_\_\_\_.

### Präambel

Duale Studiengänge verbinden die theoretischen Kenntnisse eines wissenschaftlichen Studiums mit den praktischen Erfahrungen in einem Unternehmen. Eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis ist die Basis für eine erfolgreiche Kooperation von Hochschule und Unternehmen.

Dieser Kooperationsvertrag dient als Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung des dualen Studiums. Das Ziel ist die Erlangung des akademischen Titels und gegebenenfalls Abschluss der Ausbildung für die Studierenden.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des Studiums in dualer Form. Das duale Studium wird als ausbildungsintegrierendes oder berufsintegrierendes Studium durchgeführt.
  - (2) Das Studium an der Hochschule erfolgt im Studiengang/Studienformat Holzingenieurwesen dual mit dem Abschluss B.Eng..
  - (3) Die betriebliche Ausbildung im Unternehmen erfolgt im Berufsbild:
- 

## **§ 2 Praxisphasen**

- (1) Im Rahmen des Studiums sind Praxisphasen im Unternehmen zu absolvieren. Diese sind in Umfang, Zeitpunkt und geforderte Inhalte in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) und im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Die Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und daher verpflichtend durchzuführen.
- (2) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) soll im Unternehmen geschrieben werden.
- (3) Das Unternehmen soll, der/dem Studierenden praxisrelevante Themen für Hausarbeiten, Projekte und die Abschlussarbeit zur Verfügung zu stellen.

## **§ 3 Pflichten der Hochschule**

- (1) Die Hochschule ist verantwortlich für Gestaltung und Organisation des Studiengangs und letztverantwortlich für die Qualität des gesamten Studiums, inklusive der nach Studienordnung vorgesehenen Praxisphasen.
- (2) Sie verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der SPO, dem Studienplan und dem Modulhandbuch für den Studiengang Holzingenieurwesen dual B.Eng. sicherzustellen.
- (3) Die Vorlesungszeiten werden von der Hochschule festgelegt.
- (4) Das Unternehmen wird rechtzeitig von der Hochschule über Vorlesungszeiten, Prüfungstermine und sonstige relevante Termine informiert.
- (5) Die Hochschule verpflichtet sich, eine Ansprechperson für Fragen der Zusammenarbeit aus diesem Vertrag zu benennen.

## **§ 4 Pflichten des Unternehmens**

- (1) Das Unternehmen benennt der Hochschule einen/eine geeignete Betreuer\*in für die Studierenden. Dabei sind die Regelungen für Betreuer\*innen für die Praxisphasen sowie für die Abschlussarbeiten gemäß SPO zu beachten. In der Regel muss der/die Betreuer\*in einen gleichwertigen akademischen Abschluss vorweisen. Um die Kooperation auch Unternehmen zu ermöglichen, bei denen dies nicht möglich, werden für diese Fälle gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- (2) Die Praxisphasen werden im Unternehmen durchgeführt. In Absprache mit der Hochschule können die Praxisphasen auch in anderen Betriebsstätten oder Unternehmen durchgeführt werden.
- (3) Das Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Vermittlung der vereinbarten praktischen Studieninhalte innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit. Diese sind in SPO und

in der ausbildungsintegrierenden Variante zusätzlich in den Ausbildungsordnungen für die jeweiligen Ausbildungsberufe definiert.

- (4) Dem/der Studierenden werden nur Tätigkeiten übertragen, die dem Ausbildungsziel dienlich sind. Die Bereitstellung von Arbeitsmitteln in den Praxisphasen erfolgt kostenfrei.
- (5) Die Studierenden werden für die Vorlesungs- und Prüfungszeiten vom Unternehmen freigestellt.
- (6) Das Unternehmen informiert die Hochschule unverzüglich über jegliche Änderungen des Anstellungsverhältnisses. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch den/die Studierende. Die Hochschule informiert dann den/die Studierende über die Möglichkeiten eines Weiterstudiums und Leistungsanerkennung.

## **§ 5 Semesterbeiträge**

- (1) Es sind im halbjährlichen Rhythmus Semesterbeiträge an die Hochschule zu zahlen. Diese sind grundsätzlich von den Studierenden zu zahlen, können aber vom Unternehmen übernommen werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge können bei der Hochschule erfragt werden.

## **§ 6 Verlauf des Bildungsgangs**

- (1) Der Verlauf des dualen Studienformats ist zeitlich und inhaltlich in der SPO des Bachelorstudiengangs Holzingenieurwesen dual festgelegt. Dieser ist verbindlich und regelt, welche Zeiteile und die daraus resultierenden Arbeitsbelastungen (in ECTS/workload) an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen.

## **§ 7 Auswahl der Studierenden und Bewerbung für das Studium**

- (1) Die Auswahl der Bewerbenden obliegt dem Unternehmen. Dabei sind die Zugangs- und ggf. Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule zu beachten.
- (2) Das Anstellungsverhältnis von dem/der Studierenden im Unternehmen wird in der ausbildungsintegrierenden Variante durch den Ausbildungsvertrag und den Bildungsvertrag (Anlage C der SPO) geregelt. In der berufsintegrierenden Variante wird das Anstellungsverhältnis von dem/der Studierenden durch den Arbeitsvertrag und den Bildungsvertrag (Anlage D der SPO) geregelt, der zwischen Unternehmen und Studierenden im Falle einer Befristung den gesamten Studienzeitraum umfassen muss.
- (3) Im Anschluss bewirbt sich der/die Studieninteressierte bei der Hochschule um den Studienplatz. Die Hochschule betreibt das Einschreibeverfahren.
- (4) Der/die Studieninteressierte muss in der ausbildungsintegrierenden Variante den Ausbildungsvertrag und den mit dem Unternehmen geschlossenen Bildungsvertrag der Hochschule bei der Immatrikulation vorlegen. In der betriebsintegrierenden Variante müssen der Arbeits- und der Bildungsvertrag vorgelegt werden.

## **§ 8 Laufzeit des Vertrages und Kündigung, Auswirkungen auf die Studierenden**

- (1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

- (2) Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Semesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung berührt nicht weitergehende Verpflichtungen, die auf der Grundlage dieses Vertrages eingegangen werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Das Unternehmen und die Hochschule gewährleisten, dass die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Vertrages im Studium befindlichen Studierenden ihr Studium und/oder ihre Berufsausbildung regulär abschließen können.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen festzuhalten.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich zulässig ist und sowohl in ihrem Sinn als auch wirtschaftlich der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Hochschule  
(Stempel und Unterschrift)

---

Unternehmen  
(Stempel und Unterschrift)



Studien- und Prüfungsordnung dualer Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen 2023

## **Anlage F: Ordnung für die Praxisphase – Grundlagen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Praxisphase – Grundlagen für den Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen dual an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.

### **§ 2 Praktikumsbeauftragter**

- (1) Der Fachbereich Holzingenieurwesen legt einen/eine Praktikumsbeauftragten fest.
- (2) Zu den Aufgaben des/der Praktikumsbeauftragten gehört die Koordinierung aller im Zusammenhang mit dem praktischen Studiensemester auftretenden organisatorischen Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge sowie die Kontrolle deren Einhaltung.

### **§ 3 Ziel und Gestaltung der Praxisphase – Grundlagen**

- (1) In beiden Vertiefungsrichtungen ist in den ersten vier Fachsemestern des dualen Studiums beim kooperierenden Unternehmen die Praxisphase – Grundlagen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase – Grundlagen ist dafür vorgesehen, im betrieblichem Umfeld grundlegende Kenntnisse aus dem Holzingenieurwesen zu erlangen und diese auf betriebliche Probleme anzuwenden.
- (3) Um die Bedeutung der Holzwirtschaft als Teil des gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüges unseres Landes zu erkennen, sollten dem/der Studierenden die für das Unternehmen und die Erzeugnisse des Unternehmens geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Selbststudium vorgelegt und gegebenenfalls erläutert werden. Dabei sind die für das Unternehmen geltenden wirtschaftspolitischen Verflechtungen (Unternehmensverband, Gewerkschaft) darzustellen.
- (4) Vorrangiger Bestandteil der Praxisphase – Grundlagen ist das praktische Heranführen an die Aufgaben des Holzingenieurs oder der Holzingenieurin im Betrieb durch näheres Kennenlernen einzelner Produktionsabschnitte im Rahmen von Assistententätigkeiten oder durch die Bearbeitung kleinerer Aufträge oder FuE-Projekte im Rahmen einer ingenieurtechnischen Aufgabe. Dazu dienen insbesondere:
  - a) Tätigkeiten im Bereich der Produkt- oder Technologieentwicklung sowie Konstruktion,
  - b) Tätigkeiten im Bereich der Arbeitsvorbereitung (z. B. Erarbeitung eines Materialflussbildes, Zeitstudien, Maschinenaufstellung),
  - c) Tätigkeiten im Bereich der Ablaufoptimierung und Qualitätssicherung,
  - d) Nutzenrechnungen für Neu- oder Ersatzinvestitionen, Nutzenvergleiche in Fragen der Materialbeschaffung, beim Werkzeugeinkauf u. ä.

- (5) Über die praktischen Arbeitsinhalte und Bearbeitung der ingenieurtechnischen Aufgabe gem. Absatz 4 legt der Studierende dem/der Praktikumsbeauftragten der HNEE und dem/der Praktikumsbetreuer\*in der HNEE gem. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages einen Bericht vor.
- (6) Für die Erfüllung der Aufgaben werden in den Blockwochen Seminare zur Formulierung von ingenieurtechnischen Aufgabenstellungen sowie zum Verfassen ingenieurtechnischer Berichte angeboten. Außerdem berichtet der Studierende über seine Aufgabe und die Arbeitsergebnisse. Hierfür wird folgender Plan vorgeschrieben:

Blockwoche 1. Fachsemester: Seminar zur Einführung in die Aufgabenstellen,  
Blockwoche 2. Fachsemester: Präsentation der Aufgabenstellung,  
Blockwoche 3. Fachsemester: Seminar zum Verfassen ingenieurtechnischer Berichte,  
Blockwoche 4. Fachsemester: Präsentation der Arbeitsergebnisse.

Die Teilnahme der Betreuer\*innen aus Unternehmen und Hochschule wird ausdrücklich gewünscht.

#### **§ 4 Dauer des Praktikums**

- (1) Die Praxisphase – Grundlagen umfasst insgesamt einen Arbeitsaufwand von 900 Zeitstunden und ist in den ersten vier Semestern des dualen Studiums durchzuführen.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit ist individuell mit dem kooperierenden Unternehmen abzustimmen.

#### **§ 5 Aufgaben und Pflichten von Studierenden, Hochschule und kooperierendem Unternehmen**

- (1) Aufgaben und Pflichten von Studierenden, der Hochschule und vom kooperierendem Unternehmen sind im Kooperationsvertrag zwischen Unternehmen und Hochschule sowie dem Bildungsvertrag zwischen Studierenden und Unternehmen geregelt. Beide Verträge müssen vor Beginn des Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten vorliegen.
- (2) Der/die Praktikumsbeauftragte kann einen/eine individuelle/n Praktikumsbetreuer\*in aus dem Kollegium des Fachbereichs Holzingenieurwesen bestimmen, wobei Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden.
- (3) Vom kooperierenden Unternehmen ist ebenfalls ein/eine Praktikumsbetreuer\*in einzusetzen. Dieser/diese sollte mindestens einen gleichwertigen akademischen Abschluss in einem MINT-Fach nachweisen. Für den Fall, dass der/die Betreuer\*in keinen solchen nachweisen kann, entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte oder der/die Praktikumsbetreuer\*in der HNEE im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Eignung. Kann das Unternehmen keine\*n geeigneten Betreuer\*in stellen, kann ein/eine fachkompetente\*r Mitarbeiter\*in aus den ingenieurnahen Bereichen, wie zum Beispiel der Konstruktion, Arbeitsvorbereitung oder Fertigungsplanung als Betreuer\*in eingesetzt werden, der/die zu ingenieurtechnischen Aspekten der Arbeitsplanung und -durchführung von dem/der Praktikumsbeauftragten beraten wird. Bestandteil dieser Beratung ist ein Seminar zur ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsweise.

#### **§ 6 Abschluss der Praxisphase – Grundlagen**

- (1) Mit der Beendigung der Praxisphase – Grundlagen, spätestens jedoch 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Fachsemesters sind durch den/die Studierende
  - ein ingenieurtechnisch verfasster Praktikumsbericht und



- bei Studierenden der ausbildungsintegrierten Studienvariante der Nachweis über die Berufsbefähigung im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung
- (2) bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Holzingenieurwesen der HNEE einzureichen. Der/die Praktikumsbeauftragte macht die Abgabe aktenkundig und übergibt dem/der Studierenden eine Empfangsbestätigung.
  - (3) Das kooperierende Unternehmen bescheinigt unter Verwendung des Formulars „Bescheinigung für die Praxisphasen“ die Ableistung der Praxisphase. Die Bescheinigung muss die wesentlichen thematischen Schwerpunkte des Praktikums enthalten und die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung der Praxisphase – Grundlagen seitens des kooperierenden Unternehmens dokumentieren.
  - (4) Der Praktikumsbericht des/der Studierenden, bestehend aus einem maximal 20-seitigen Berichtsteil und einem chronologischen Tätigkeitsbericht, ist so zu verfassen, dass ersichtlich wird, ob die gemäß § 3 zu erlernenden Kompetenzen erfolgreich vermittelt wurden.
  - (5) Zu Form und Inhalt der Berichte sind sinngemäß die Festlegungen der „Richtlinie für Abschlussarbeiten der Studiengänge im Fachbereich Holzingenieurwesen und für die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit“ der HNEE anzuwenden.
  - (6) Innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der oben genannten Dokumente nimmt der/die Praktikumsbeauftragte oder der/die Praktikumsbetreuer\*in des Fachbereiches Holzingenieurwesen der HNEE die Bewertung der Berichte mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ vor und bescheinigt durch Unterschrift auf dem Formular „Bescheinigung für die Praxisphasen“ den erfolgreichen bzw. nicht erfolgreichen Abschluss der Praxisphase.
  - (7) Der/die Studierende übergibt eine Kopie des Formulars „Bescheinigung für die Praxisphasen“ dem Dekanatssekretariat. Das Original verbleibt beim Studierenden. Das Dekanatssekretariat leitet die Kopie an die Abteilung Studierendenservice & International Office (Prüfungsamt) weiter. Der Praktikumsbericht wird im Sekretariat des Dekanats des Fachbereichs Holzingenieurwesen der HNEE archiviert.
  - (8) Wurde das Praktikumsziel nicht erreicht, kann die ganze oder teilweise Wiederholung der Praxisphase – Grundlagen verlangt werden. In Ausnahmefällen kann der/die Praktikumsbeauftragte stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Praxisphase – Grundlagen erfolgreich absolviert wurde.



Studien- und Prüfungsordnung dualer Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen 2023

## **Anlage: G**

### **Ordnung für die Praxisphase – Vertiefung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Praxisphase – Vertiefung für den Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen dual an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.

#### **§ 2 Praktikumsbeauftragter**

- (1) Der Fachbereich Holzingenieurwesen legt einen/eine Praktikumsbeauftragten fest.
- (2) Zu den Aufgaben des Praktikumsbeauftragten gehört die Koordinierung aller im Zusammenhang mit dem praktischen Studiensemester auftretenden organisatorischen Fragen, insbesondere der Abschluss der Verträge sowie die Kontrolle deren Einhaltung.

#### **§ 3 Ziel und Gestaltung der Praxisphase – Vertiefung**

- (1) In beiden Vertiefungsrichtungen ist im achten Fachsemestern des dualen Studiums beim kooperierenden Unternehmen die Praxisphase – Vertiefung zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase - Vertiefung ist dafür vorgesehen, bereits erworbene ingenieurtechnische Kenntnisse auf betriebliche Probleme anzuwenden. Dadurch entwickeln die Studierenden ein differenziertes Berufsbild des Ingenieurs bzw. der Ingenieurin in der jeweiligen beruflichen Ausrichtung. Dazu zählen allgemein:
  - a) Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und Methoden in der Berufstätigkeit, indem sie die vielfältigen Eigenschaften des Werkstoffes Holz und anderer nachwachsender Rohstoffe in ihrer Gesamtheit erkennen,
  - b) selbstständige ingenieurmäßige Strukturierung, Lösung, Vertretung und Darstellung erster technologischer Problemstellungen,
  - c) Ausrichten ihres Handelns nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit,
  - d) Nachweis von Problemlösungs- und Entscheidungskompetenzen, Teamfähigkeit und sozialen Kompetenzen, Prozess- und Projektmanagementkompetenzen sowie Fähigkeiten im Bereich der Informationsbeschaffung und -verarbeitung neben den Fachkompetenzen und
  - e) Fähigkeit zur Übernahme von Leitungstätigkeiten und die sich daraus ableitende wirtschaftliche und soziale Verantwortung.
- (3) In der Vertiefungsrichtung Holztechnologie werden die Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Absatz 2 durch selbständige Tätigkeiten ergänzt, zum Beispiel:
  - a) Vertretung von Abteilungs- oder Projektleiter\*innen,
  - b) Tätigkeiten im Bereich der Arbeitsvorbereitung (z.B. Erarbeitung eines Materialflussbildes, Zeitstudien, Maschinenaufstellung),

- c) Tätigkeiten im Bereich der Ablaufoptimierung, z.B. in der Schnittholzerzeugung, der Herstellung von Holzwerkstoffen oder der Möbelfertigung.
- (4) In der Vertiefungsrichtung Hochbau werden die Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Absatz 2 durch selbständige Tätigkeiten ergänzt, zum Beispiel:
- a) Vertretung von Abteilungs- oder Projektleiter\*innen,
  - b) Tätigkeiten im Bereich der Beratung, Planung, Arbeitsvorbereitung, Produktion, Betriebsleitung und Konzeption von Holzbauwerken wie Holzausbauten, Dach- und Wandkonstruktionen, Wintergartenbau, Sanierungen oder gesamten Holzbauten,
  - c) Tätigkeiten im Bereich der Überwachung, Optimierung und Qualitätssicherung von automatisierten Produktionen vorgefertigter Holzbaulemente, der Entwicklung von Baustoffen und Bauarten sowie Werkzeugen und Fertigungsautomaten.
- (5) Der/die Studierende muss im Rahmen der Praxisphase – Vertiefung eine ingenieurtechnische Fragestellung eigenständig bearbeiten. Die Thematik des Projektes wird gemeinsam mit dem/der Praktikumsbetreuer\*in der HNEE und dem/der Betreuer\*in im Unternehmen definiert.
- (6) Über die praktischen Arbeitsinhalte und Bearbeitung der ingenieurtechnischen Aufgabe (siehe Absatz (5)) legt der Studierende dem/der Praktikumsbeauftragten oder dem/der Praktikumsbetreuer\*in einen Bericht vor. Genaueres ist in § 6 geregelt.

#### **§ 4 Dauer des Praktikums**

- (1) Die Praxisphase – Grundlagen umfasst 12 Wochen mit einem Workload von 540 Lehrveranstaltungsstunden und ist in der Regel am Anfang des 8. Fachsemesters durchzuführen.
- (2) Eine Unterbrechung der Praxisphase ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des/der Praktikumsbeauftragten für den Bachelorstudiengang Holzingenieurwesen dual möglich.
- (3) Ausfallzeiten sind nachzuholen.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der des Unternehmens.

#### **§ 5 Aufgaben und Pflichten von Studierenden, Hochschule und kooperierendem Unternehmen**

- (1) Aufgaben und Pflichten von Studierenden, der Hochschule und vom kooperierendem Unternehmen sind im bereits vorliegenden Kooperationsvertrag zwischen Unternehmen und Hochschule sowie dem Bildungsvertrag zwischen Studierenden und Unternehmen geregelt.
- (2) Der/die Praktikumsbeauftragte benennt einen/eine Praktikumsbetreuer\*in aus dem Kollegium des Fachbereichs Holzingenieurwesen, der die fachliche Betreuung in der Praxisphase – Vertiefung gewährleistet. Die Studierenden können eine/n Praktikumsbetreuer\*in vorschlagen. Der/die Praktikumsbetreuer\*in ist zudem für die Bewertung der durch die Studierenden eingereichten Berichte verantwortlich.
- (3) Vom kooperierenden Unternehmen ist ebenfalls ein/eine Praktikumsbetreuer\*in einzusetzen. Dieser/diese sollte mindestens einen gleichwertigen akademischen Abschluss in einem MINT-Fach nachweisen. Für den Fall, dass der/die Betreuer\*in keinen solchen nachweisen kann, entscheidet der/die Praktikumsbetreuer\*in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Eignung. Kann das Unternehmen keine\*n geeignete\*n Betreuer\*in stellen, kann ein/eine fachkompetente Mitarbeiter\*in aus den ingenieurnahen Bereichen wie zum Beispiel der Konstruktion, Arbeitsvorbereitung oder Fertigungsplanung als Betreuer\*in eingesetzt werden, der/die zu ingenieurtechnischen Aspekten der Arbeitsplanung und -durchführung von dem/der Praktikumsbeauftragten beraten wird. Bestandteil dieser Beratung ist ein Seminar zur ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsweise.

## § 6 Abschluss der Praxisphase – Vertiefung

- (1) Mit der Beendigung der Praxisphase – Vertiefung, spätestens jedoch 4 danach, sind durch den/die Studierende ein ingenieurtechnisch verfasster Praktikumsbericht bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Holzingenieurwesen der HNEE einzureichen. Der/die Praktikumsbeauftragte macht die Abgabe aktenkundig und übergibt dem/der Studierenden eine Empfangsbestätigung.
- (2) Das kooperierende Unternehmen bescheinigt unter Verwendung des Formulars „Bescheinigung für die Praxisphasen“ die Ableistung der Praxisphase. Die Bescheinigung muss die wesentlichen thematischen Schwerpunkte des Praktikums enthalten und die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung der Praxisphase - Vertiefung seitens des kooperierenden Unternehmens dokumentieren.
- (3) Der Praktikumsbericht, bestehend aus einem maximal 20-seitigen Projektbericht zu der gemäß § 3 Absatz 5 selbstständig bearbeiteten Ingenieuraufgabe und einem chronologischen Tätigkeitsbericht, ist so zu verfassen, dass ersichtlich wird, ob die gemäß § 3 zu erlernenden Kompetenzen erfolgreich vermittelt wurden.
- (4) Auf Grundlage des Projektberichtes ist ein 15-minütiger Kurzvortrag auszuarbeiten und am Fachbereich zu präsentieren.
- (5) Zu Form und Inhalt der Berichte sind sinngemäß die Festlegungen der „Richtlinie für Abschlussarbeiten der Studiengänge im Fachbereich Holzingenieurwesen und für die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit“ der HNEE anzuwenden.
- (6) Innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der oben genannten Dokumente nimmt der/die Praktikumsbetreuer\*in des Fachbereiches Holzingenieurwesen der HNEE die Bewertung der Berichte mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ vor. Nach der Präsentation des Kurzvortrages und der Bewertung des Kurzvortrages mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bescheinigt der/die Praktikumsbetreuer/in durch Unterschrift auf der „Bescheinigung für die Praxisphasen“ den erfolgreichen bzw. nicht erfolgreichen Abschluss der Praxisphase.
- (7) Der/die Studierende übergibt eine Kopie des Formulars „Bescheinigung für die Praxisphasen“ dem Dekanatssekretariat. Das Original verbleibt beim Studierenden. Das Dekanatssekretariat leitet die Kopie an die Abteilung Studierendenservice & International Office (Prüfungsamt) weiter. Der Praktikumsbericht wird im Sekretariat des Dekanats des Fachbereichs Holzingenieurwesen der HNEE archiviert.
- (8) Wurde das Praktikumsziel nicht erreicht, kann die ganze oder teilweise Wiederholung der Praxisphase – Vertiefung verlangt werden. In Ausnahmefällen kann der/die Praktikumsbeauftragte stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Praxisphase – Vertiefung erfolgreich absolviert wurde.